

WAHRNEHMUNGSBERICHT

ZUR ÖSTERREICHISCHEN RECHTSPFLEGE

UND VERWALTUNG

FÜR DAS JAHR 2009/2010



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| I. EINLEITUNG | 4 |
| II. GESETZGEBUNG – LEGISTIK | 5 |
| 1. ÖSTERREICH | 5 |
| a) Kundmachung von Gesetzen | 5 |
| b) Budgetbegleitgesetze | 5 |
| c) Corporate Design – Justiz | 9 |
| d) Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle | 10 |
| e) Insolvenzrechtsänderungsgesetz | 10 |
| f) Strafrecht allgemein | 11 |
| g) Terrorismuspräventionsgesetz | 11 |
| h) Finanzstrafgesetznovelle | 12 |
| i) Vorratsdatenspeicherung | 13 |
| j) Raumordnungsgesetz | 13 |
| k) Gesetzesbegutachtung allgemein | 14 |
| 2. EUROPÄISCHE UNION | 15 |
| a) Stellenwert der Justiz | 15 |
| b) Grundrechtsschutz | 16 |
| c) Stärkung der Beschuldigtenrechte | 16 |
| III. VERWALTUNGS-/ VERFASSUNGSGERICHTSHOF | 18 |
| 1. GEBÜHREN | 18 |
| 2. ÜBERLANGE VERFAHRENSDAUER | 19 |
| IV. ASYLVERFAHREN | 21 |
| V. STRAFRECHTSPFLEGE | 22 |
| 1. AKTENEINSICHT/AKTENÜBERMITTLUNG | 22 |
| 2. VERFAHRENSHILFE | 25 |
| 3. RESSOURCEN SPAREN | 27 |
| 4. VERLEGUNG VON INSASSEN | 28 |
| 5. VERFAHRENSERLEDIGUNG | 29 |
| 6. GEBÜHREN | 32 |

| | |
|--|-----------|
| 7. GUTACHTENSERSTELLUNG | 32 |
| 8. SONSTIGES | 33 |
| VI. ZIVILRECHTSPFLEGE | 35 |
| 1. ALLGEMEINE ZIVILVERFAHREN | 35 |
| a) Verfahrensverzögerungen / lange Ausschreibungsfristen | 35 |
| b) Unzumutbare Vorgehensweise bei Gericht | 38 |
| c) Verfahrenshilfe | 40 |
| d) Gutachten und Gebühren | 42 |
| e) Sonstiges | 42 |
| 2. AUßERSTREITVERFAHREN | 44 |
| a) Bestellung von Sachwaltern | 44 |
| b) Ausschluss des Parteienvertreters | 44 |
| 3. ARBEITS- UND SOZIALGERICHTLICHES VERFAHREN | 45 |
| 4. EXEKUTIONS- / INSOLVENZVERFAHREN | 45 |
| a) Personalmangel | 45 |
| b) Vollzug | 46 |
| c) Sonstiges | 48 |
| 5. GRUND- / FIRMENBUCH | 49 |
| 6. WEBERV | 50 |
| VII. SONSTIGE VERWALTUNG | 52 |
| VIII. SOZIALBILANZ, STATISTIK | 53 |
| 1. VERFAHRENSHILFE | 53 |
| 2. RECHTSANWALTLICHER JOURNALDIENST | 53 |
| 3. ANWALTLICHES URKUNDENARCHIV | 54 |
| 4. TESTAMENTSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE | 55 |
| 5. PATIENTENVERFÜGUNGSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE | 55 |
| 6. ERSTE ANWALTICHE AUSKUNFT | 55 |
| 7. ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT | 56 |
| 8. WEITERE SERVICEEINRICHTUNGEN | 56 |
| 9. ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER | 57 |
| IX. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN | 58 |

I. EINLEITUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) legt dem gesetzlichen Auftrag des § 36 RAO folgend

den 37. Wahrnehmungsbericht für das Jahr 2009/2010

zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor. Zur Wahrung der Aktualität wurden im Beobachtungszeitraum bis einschließlich Oktober 2010 laufend eingelangte Wahrnehmungen über die Verwaltung und Rechtspflege aufgenommen.

Wir danken für die zahlreichen Stellungnahmen zum Wahrnehmungsbericht 2008/2009. Besonderer Dank gilt dem Bundesministerium für Justiz sowie dem OLG Innsbruck. Das BMJ ging in seiner Äußerung auf den gesamten Wahrnehmungsbericht 2008/2009 ein und wies darauf hin, aufgezeigte Mängel etwa durch Erhöhung der Planstellen und Aufstockung der personellen Ressourcen beheben zu wollen. Zur Verfahrensbeschleunigung und Kostenersparnis soll vor allem der webERV beitragen. Das OLG Innsbruck nahm auf alle seinen Sprengel betreffenden Berichte Bezug. Positiv zu werten ist, dass betreffend unvollständige Bezeichnungen von Parteien auf Verfahrenshilfebeschlüssen die betroffenen Dienststellen zur Einhaltung des § 66 Abs 1 ZPO angehalten wurden.

II. GESETZGEBUNG – LEGISTIK

1. Österreich

a) Kundmachung von Gesetzen

Erst durch die digitale Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erlangt ein Gesetz Gültigkeit. Des Öfteren kommt es aber in Österreich vor, dass Gesetze im BGBl in leicht modifizierter Form gegenüber dem Parlamentsbeschluss kundgemacht werden. So etwa beim Gesetz zur Eingetragenen Partnerschaft. Im Parlamentsbeschluss ist vom „BGBl xx/2009“ die Rede. Ähnliches kam beim Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 vor, bei dem im Nationalratsbeschluss vom „BGBl I Nr. XXX/2009“ zu lesen war. Bei der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt findet man diese Platzhalter nicht mehr, sondern die konkrete Zahl. Selbstverständlich kann das Parlament noch nicht wissen, in welchem Bundesgesetzblatt die Kundmachung stattfinden wird, rechtlich gedeckt ist diese Vorgehensweise aber nicht. Weder die Verfassung noch das Gesetz bieten eine Rechtsgrundlage für Veränderungen. Somit liegt eine nicht gehörige Kundmachung vor. Dem könnte leicht abgeholfen werden, wenn das Parlament künftig vom „Gesetz in der nunmehrigen Fassung“ sprechen würde (siehe auch Kapitel II. 1. b) Budgetbegleitgesetze 2. Absatz).

b) Budgetbegleitgesetze

Die finanzielle Enge der Justiz ist eine Tatsache. Ihr reibungsloses Funktionieren erfordert ausreichende finanzielle Mittel und eine entsprechende Berücksichtigung im Budget. Der Anspruch des Bürgers auf Rechtsgewähr muss aufrecht erhalten werden. Das Finanzministerium muss für die Bedeckung Sorge tragen. Wenn tatsächlich unbedingt notwendige Richter nicht ernannt werden, würde Österreich die einschlägigen Empfehlungen des Europarates verletzen (Empfehlung Nr. R(94)12 über die Unabhängigkeit, Effizienz und Rolle der Richter). Der Staatsbürger trägt durch das Steueraufkommen schon einmal zur Justiz bei. Die Justiz selbst ist, sieht man vom Strafvollzug ab, selbsttragend. Das Justizentlastungspaket I, das in Wahrheit ein Bürgerbelastungspaket war, hat weitere Mehreinnahmen von € 8 Mio gebracht. Insgesamt stehen daher Mittel zur Verfügung, die völlig ausrechenbar wären, um den Finanzbedarf der Justiz zu decken und zwar aus der Justiz selbst. Es ist nicht einzusehen, dass diese Beträge

nicht auch wieder in die Justiz investiert werden.

Betrachtet man das Justizentlastungspaket I - also das Budgetbegleitgesetz 2009 - näher, stellt man eine Änderung in 63 Gesetzen fest, 5 Gesetze wurden neu geschaffen. Von 68 vorgesehenen Neuregelungen, waren lediglich acht Ministerialentwürfe. Beratungen in den Fachausschüssen zu den betreffenden Materien blieben aus. Sie erfolgten gemeinsam im Budgetausschuss. Bemerkenswert ist auch die überaus kurze Beratungszeit des Budgetausschusses von zwei Tagen. Bei fünf Gesetzesänderungen übersah der Gesetzgeber einen Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten festzulegen. So heißt es im BGBl nur „treten mit xx.xx.2009 in Kraft“. Einer derartig überhasteten, geradezu verfassungswidrigen Vorgehensweise ist entschieden entgegenzutreten (siehe auch Kapitel II. 1. a) Kundmachung von Gesetzen).

Unter anderem wurde mit dem Budgetbegleitgesetz § 54 Abs 1a ZPO zum gegenseitigen Austausch der Kostennoten am Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz eingeführt. Gedacht zur Erleichterung der Kostenentscheidung für den Richter warf die neue Regelung viele offene Fragen auf. Was sind die Folgen einer Nicht-Aushändigung des Kostenverzeichnisses? Besteht für den Gegner eine Replikmöglichkeit? Wie umfangreich müssen Einwendungen sein, um die Beschwer für einen zusätzlich erforderlichen Kostenrekurs sicherzustellen? Was passiert mit unvertretenen Parteien und den Rekursmöglichkeiten? Die Rechtsprechung hiezu ist uneinheitlich. Mittlerweile hat der OGH die meisten Zweifelsfragen geklärt, sodass ein tatsächlich funktionsfähiges System zur Verfügung stehen würde, von dem man nur Gebrauch machen müsste, um die gewünschten Erleichterungen eintreten zu lassen.

Mit dem Justizentlastungspaket I wurden weiters als massive Mehrbelastung die Kosten für eine Kopie von € 0,40 auf € 1,-, also um 150%, erhöht. Bei mittelschweren Verfahren kommen die Kopien von Ermittlungsakten sehr teuer, bei Großverfahren sprengen sie den Rahmen. Der Versuch des Staates durch gravierende Gebührenerhöhungen die Einnahmen zu erhöhen geht zu Lasten von Bürgern, Opfern, Geschädigten und Beschuldigten sowie im Fall des Freispruches sogar zu Lasten des Staates. Bedenkt man, dass der Bürger über seine Steuerleistungen und Gerichtsgebühren bei Zivilverfahren bereits einmal die Leistungen der Justiz bezahlt hat und die Selbstkosten der Justiz für Überwachung und Aktenmanipulation, wie einer Anfragebeantwortung des Parlamentes zu entnehmen ist, € 0,15 pro Fotokopie betragen, wurde dadurch der Zugang zum Recht erheblich erschwert. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten bzw das Recht auf ein faires Verfahren sind Wesensmerkmale eines modernen Rechtsstaates. Allein die Beschaffung der Unterlagen und damit die Beschaffung der Grundlagen einer möglichen Rechtsdurchsetzung oder

Verteidigung führen nunmehr zu erheblichen zusätzlichen Kosten.

Dazu kommt, dass häufig Aktenteile mehrfach im Akt vorhanden sind. Als Verteidiger begonnen haben, die Akten selbst abzufotografieren bzw einzuscannen, kam sofort ein Erlass des BMJ, dass auch hierfür Gebühren zu entrichten sind, und zwar € 0,50 pro abfotografierter bzw gescannter Seite. Dass Aktenkopien etwas kosten, ist verständlich. Immerhin werden die Kopiergeräte, Toner, Papier, Strom etc vom Gericht genutzt. Ein Ausgleich für das Papier und die Arbeit des Justizpersonals ist durchaus angemessen, aber € 1,-- pro Seite ist wohl alles andere als adäquat und schon gar nicht € 0,50, wenn Anwälte selbst die Seiten mit eigenen Geräten abfotografieren oder einscannen. Die Justiz argumentiert, dass schließlich die Akten herbeigeschafft werden müssen. Könnte dies nicht auch als Service der Justiz verstanden werden? Hinzu kommt, dass man sich nicht gegen diesen gesetzlich verankerten Entgeltanspruch zur Wehr setzen kann, weil die Gebühr bescheidmäßig nicht vorgeschrieben wird.

Die zwar theoretische Möglichkeit, bei Selbstanfertigung der Kopien nur € 0,50 zu bezahlen, scheidet in der übergroßen Zahl der Fälle, bei denen einerseits die notwendigen technischen Voraussetzungen fehlen, andererseits auch daran, dass der Beschuldigte oder sein Verteidiger insbesondere umfangreiche Akten nicht ausgefolgt erhalten (können), um deren Inhalt selbst zu kopieren. Von der in § 53 Abs 2 StPO ausdrücklich vorgesehenen Gewährung der Akteneinsicht über Bildschirm oder im Wege elektronischer Übermittlung wird meist noch nicht Gebrauch gemacht, dies trotz des Umstandes, dass zumindest an den größeren Gerichten die technischen Ausstattungen vorhanden wären, um dieser Absicht des Gesetzgebers zu entsprechen.

Die Befreiung von den Kosten der Aktenkopien im Wege der Verfahrenshilfe scheidet im Ermittlungsverfahren bei nicht inhaftierten Beschuldigten aus. Trotz des Verweises in den §§ 52 und 67 StPO auf ein Institut „Verfahrenshilfe“ kennt die StPO tatsächlich lediglich die Beigebung des Verteidigers iSd § 61 StPO. Nur für den Fall der Beigebung eines „Verfahrenshilfeverteidigers“ (§ 52 Abs 3 StPO) ist auch die unentgeltliche Übermittlung von Kopien des Aktes vorgesehen.

Dass die Justiz mit der Erhöhung der Kopierkosten enorme Mehreinnahmen erzielt, zeigt die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage, wonach im Zeitraum Juli 2009 bis Juli 2010 knapp € 3 Mio Einnahmen an Kopiergebühren aufscheinen. Zum Vergleich – von Juli 2008 bis Juli 2009 waren es nur € 1,57 Mio. Diese Zahlen erscheinen zwar für das Justizbudget positiv, doch sollte man seinen Blick auf die Seite des Bürgers richten, der sich nun überlegen muss, ob er überhaupt wirtschaftlich in der Lage ist, Aktenkopien

anfertigen zu lassen. So berichtete uns beispielweise ein Kollege, dass sein Mandant für Aktenkopien für einen Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren und einer dazu eingebrachten Zivilklage rund € 6.000,-- vorgeschrieben bekam. Ein Kollege aus Linz lies uns eine noch bestürzendere Kopierkostenvorschreibung des LG Klagenfurt zukommen. Die Kosten belaufen sich auf € 23.787,--! Ganz abgesehen von diesem extrem hohen Betrag nur für Kopien, war nur ein Bruchteil der Kopien für den Kollegen relevant.

Mit dem mittlerweile vorgelegten Justizentlastungspaket II (2011-2013) sollen weitere budgetäre Einsparungen und auch eine Entlastung der Gerichte erreicht werden. Abgesehen von der äußerst kurzen Begutachtungsfrist betreffen manche der vorgeschlagenen Änderungen so tiefgreifende Eingriffe in das materielle Recht und das Prozessrecht, dass sie mit budgetären Anforderungen sachlich nicht mehr gerechtfertigt werden können. Manche Änderungen werden dazu führen, dass der Zugang zum Recht für den Einzelnen erschwert wird. Bedauerlicherweise beträgt die Gebühr für eine Aktenkopie nach wie vor € 1,-- und für von der Partei selbst hergestellte Kopien - insbesondere durch einscannen, abfotografieren oder auch filmen von Aktenteilen – € 0,50 pro Seite. Zahlreiche weitere Gebührenerhöhungen sind geplant. Es stellt sich allerdings die Frage, wieso eine weitere Erhöhung überhaupt erforderlich ist, da die Justiz ohnehin schon kostendeckend arbeitet. Nur wenn man den Strafvollzug miteinberechnet, besteht eine Unterdeckung. Dieser ist aber vielmehr eine staatliche Aufgabe und nicht der rechtssuchenden Bevölkerung mit den von ihr zu entrichtenden Gebühren aufzuerlegen. Im europaweiten Vergleich sind die Gerichtsgebühren in Österreich am höchsten. Dies belegt eine Studie des Europarates aus dem Jahr 2010 (European Commission for the Efficiency of Justice, European judicial systems, Edition 2010, Efficiency and quality of justice). Während der Median der Kosten innerhalb der europäischen Staaten bei 25% liegt, werden in Österreich schon mehr als 100% dieser Kosten durch Gerichtsgebühren gedeckt. Im Gegensatz zum europäischen Trend erhöhte sich dieser Anteil sogar im Vergleich zur Studie aus dem Jahr 2008 um 16%.

Vehemente Ablehnung durch die Rechtsanwaltschaft erfährt der Entwurf in jenem Teil, der eine Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit und der damit verbundenen Fristhemmung vorsieht. Dieses Vorhaben ist weder geeignet, einen Einsparungseffekt zu bewirken, noch lässt es sich sonst sachlich rechtfertigen. Die Sommerzeit und die Weihnachtszeit sind erfahrungsgemäß Zeiten, in denen Parteien, Zeugen, Sachverständige, Rechtsanwälte und Richter auf Urlaub sind. Dies ist auch der Grund, warum bisher mit der verhandlungsfreien Zeit im Sommer keinerlei Verzögerungen des Verfahrens verbunden waren und mit einer Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit keinerlei Beschleunigung verbunden sein wird. Verhandlungen werden deshalb zum Großteil während dieser Zeit gar nicht stattfinden

können. Außerdem wird bei Fristen während der Urlaubszeit eine Rücksprache mit dem Mandanten in vielen Fällen nicht möglich sein. Parteienvertreter würden dadurch auch gezwungen, vorsichtshalber Rechtsmittel in jedem Fall zu erheben, wenn deshalb mit dem Mandanten keine Rücksprache möglich ist. Auch der Arbeitsanfall für die Gerichte würde sich nicht gleichmäßiger verteilen, sondern noch unregelmäßiger werden, da die Richter jenen Aktenanfall, den sie nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub vorfinden, auch erst in den Monaten danach abarbeiten werden können. Eine Abschaffung würde daher weder den Zugang zum Recht verbessern, noch der Justiz Einsparungen bringen. Vielmehr wäre mit weiterem Verfahrensaufwand aufgrund von zusätzlich erforderlichen Verhandlungsterminen (die notwendig werden, wenn sich Verfahrensbeteiligte auf Urlaub befinden), verzögerten Abwicklungen nach der Ferienzeit und aufgrund von zusätzlichen, vorsichtshalber erhobenen Rechtsmitteln, zu rechnen. Für viele Rechtsanwälte in Österreich, insbesondere jene, die ihre Kanzlei alleine führen (etwa Zweidrittel der Rechtsanwälte), wäre darüber hinaus ein Urlaub künftig gar nicht mehr möglich. Zivilprozessordnung ist im Übrigen reines nationales Recht ohne Europarechtsbezug.

c) Corporate Design – Justiz

Als offenbar weitere Einsparungsmaßnahme der Justiz (siehe auch Kapitel II. 1. b) Budgetbegleitgesetz) erging am 12.11.2010 ein Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz zur Einführung eines Corporate Designs, mit welchem ein einheitliches und leicht erkennbares Erscheinungsbild der Justiz nach innen und außen geschaffen werden soll. Unter anderem enthält der Erlass, dass alle gerichtlichen Schriftstücke und Formulare nur mehr einzeilig mit Schriftgröße 10 in Arial geschrieben werden sollen. Damit können zwar einige Seiten und somit Papier gespart werden, aber sowohl für die rechtssuchende Bevölkerung und Rechtsanwälte, als auch für Richter und Schreibkräfte stellen sich die neuen Designvorgaben der Justiz als unzumutbar dar, da sie das Lesen, Bearbeiten und Ausfertigen von Rechtstexten erheblich erschweren. Schlechte Lesbarkeit fördert in der Bevölkerung sicher nicht die Akzeptanz der schon vom Inhalt manchmal nicht immer leicht verständlichen Gerichtstexte. Vielmehr führt die Einführung dieses neuen Formates zu einer durch nichts zu rechtfertigenden Mehrbelastung, die dadurch entsteht, dass unübersichtliche Aktenteile mit zusätzlichem Zeitaufwand um Randbemerkungen, Notizen oder Exzerpte erst in eine strukturierte Form gebracht werden müssen. Zwar ist ein einheitlicher Auftritt der Justiz grundsätzlich begrüßenswert, im Sinne der Gewährleistung der Lesbarkeit wird aber die Beibehaltung von Schriftgröße 12 und 1,5 zeiligen Abständen als Format für gerichtliche Entscheidungen und Erledigungen gefordert.

d) Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle

Mit einem vom Bundeskanzleramt erstellten Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle, die Anfang des Jahres 2010 in Begutachtung geschickt wurde, sollte die schon seit geraumer Zeit geplante Einführung von 9 Landes- und 2 Bundesverwaltungsgerichten umgesetzt werden. Die in diesem Zusammenhang geplante undifferenzierte Abschaffung von über 120 Sonder- und Kollegialbehörden richterlichen Einschlags – wie etwa der Disziplinarkommissionen der Freien Berufe und damit der OBDK -, deren Agenden dann an die neuen Verwaltungsgerichte übertragen werden sollten, wurde heftig kritisiert: Durch die Zerschlagung funktionierender und flexibler Rechtsschutzsysteme mit gebündelter Fachkenntnis im jeweiligen Spezialgebiet würden erhebliche Qualitätseinbußen drohen, dies nur um vermeintliche Einsparungen durch Schließung zahlreicher Behörden öffentlichkeitswirksam ankündigen zu können. Demgegenüber sind sogar Mehrkosten für den Steuerzahler zu erwarten, da sich ein Teil der aufzulösenden Sonderbehörden durch Mittel der beteiligten Berufsgruppen finanziert (zB werden die Kosten der OBDK vollständig vom ÖRAK getragen). Durch diese im Entwurf vorgesehenen Änderungen wäre die unabhängige Disziplinargerichtsbarkeit als Wesenskern der Selbstverwaltung aller Freien Berufe erschüttert.

e) Insolvenzrechtsänderungsgesetz

Mit 01.07.2010 trat das IRÄG in Kraft, die wohl umfangreichste Änderung des Unternehmensinsolvenzrechtes in den letzten Jahren. Mit dem IRÄG wurde die Unternehmensfortführung weiter in den Vordergrund gerückt. Grundsätzlich sind diese Bestrebungen zu begrüßen. Dennoch kann trotz der noch geringen Erfahrungen mit der neuen Insolvenzordnung ein Nachbesserungsbedarf in einigen Punkten festgestellt werden. Zum Einen braucht es einen anfechtungsfesten Sanierungskredit. Derzeit ist der Sanierungskredit nicht anfechtungssicher und bildet eine Finanzierungshürde für Banken. Als weitere große Hürde bzw Belastung wird die Frist von fünf Werktagen, in welcher ein Insolvenzverwalter kundtun muss, ob er seinerseits an Verträgen festhält, angesehen. Bei umfangreichen und komplizierten Verträgen ist eine gewissenhafte und genaue Prüfung in dieser Zeitspanne undurchführbar. Wünschenswert wäre die Möglichkeit einer sachgerechten Verlängerung der Frist. Ein weiteres Problem betrifft das Steuerrecht. Bei Verträgen, die zum Teil vor und zum Teil nach Konkurseröffnung erfüllt werden, wird die gesamte Umsatzsteuer nach Beendigung der Leistung als Massforderung schlagend. Hier wäre sicherlich ein Insolvenzsteuerrecht zur Klarstellung wichtig.

f) Strafrecht allgemein

Wie schon in den vergangenen Jahren muss auch in diesem Jahr die Anlassgesetzgebung und Problematik der Flut neuer Gesetze kritisiert werden. Im Bereich des Strafrechtes kommen Gesetzesänderungen und neuen Gesetzen, insbesondere der Schaffung neuer Straftatbestände, ganz besondere Bedeutung zu. Die dem Strafrecht beigemessene Ordnungsfunktion gründet ihre Legitimation vor allem auch darauf, dass das durch strafrechtliche Tatbestände pönalisierte Verhalten von einem allgemein getragenen gesellschaftlichen Konsens als schädlich und strafbar qualifiziert wird. Ohne dass eine exakte Kenntnis der Tatbestände im Einzelnen besteht, sollen durch die Tatbestände Lebenssachverhalte erfasst werden, die im Allgemeinen in der Gesellschaft als besonders verwerflich bewertet werden. Je mehr das Strafrecht den Bereich dessen verlässt, der auf selbstverständlicher und einleuchtender Weise verboten, sanktioniert und pönalisiert ist, desto mehr verliert es die Selbstverständlichkeit seiner Ordnungsfunktion und der von manchen Autoren als sittenbildende Kraft des Strafrechtes bezeichneten Funktion.

Ein Strafrecht, das in kurzer zeitlicher Abfolge immer wieder novelliert und um neue Tatbestände ergänzt wird, verliert zunehmend die erforderliche allgemein gesellschaftliche Akzeptanz, womit auch ein Autoritätsverlust des Rechtes und des Strafrechtes im Besonderen, sowie der staatlichen Autorität einhergeht. Auch im Jahr 2010 wurde im Bereich der Terrorismusbekämpfung, aber auch des Strafprozessrechtes ein Weg bestritten, der dazu führt, dass die Strafrechtsbestimmungen bzw die Bestimmungen der Strafprozessordnung nicht mehr allgemeine gesellschaftliche Akzeptanz finden. Diesbezüglich sei nur auf die Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung verwiesen, sowie auch auf die sogenannte Kronzeugenregelung. Die Schaffung einer Sonderstaatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung war schon systemwidrig und aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Überlegungen abzulehnen. Dies gilt insbesondere auch für die in jüngster Zeit angedachten Konzentrationsüberlegungen zentral in Wien für das gesamte Bundesgebiet (siehe auch die Kapitel II. 1. g), h), i)).

g) Terrorismuspräventionsgesetz

Die Novelle zum Terrorismuspräventionsgesetz sah vor, künftig auch die Aufforderung zu terroristischen Straftaten sowie deren „Gutheißung“ unter Strafe zu stellen. Dadurch wären sowohl der politische Diskurs über die Sinnhaftigkeit einzelner Straftatbestände als auch Aspekte gesellschaftlicher Wirklichkeit, wie etwa Tierschutzaktivitäten, kriminalisiert worden. Geändert werden sollten auch jene Bestimmungen, in denen die Strafbarkeit von

öffentlichen Aufforderungen gegen bestimmte Gruppen oder Angehörige dieser Gruppen geregelt sind. Schon bisher standen einerseits Aufforderungen zu Hass oder Gewalt, und andererseits Aufforderungen zu einer sonstigen feindseligen Handlung, wenn sie geeignet sind, die öffentliche Ordnung zu gefährden, unter Strafe, ebenso öffentliche Beschimpfungen oder Verächtlichmachung der definierten Gruppen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise. Die Novelle sah eine Erweiterung der bestehenden Zielgruppen vor. Zählten bisher Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder Abstammung zu den Kriterien, an denen die Tathandlung zu messen ist, so sollten diese in Zukunft um Geschlecht, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung ergänzt werden. Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft geht der Versuch, sittlich verwerfbare, aber nicht strafwürdige Äußerungen zu kriminalisieren zu weit und ist unzulässig. Ob dieses Gesetz tatsächlich der Terrorbekämpfung dient, ist fraglich. Terroristen gibt es in Österreich erst, seit es Antiterrorgesetze gibt, wie man am Beispiel der Tierschutzcausa sieht. Der Rechtsstaat wird durch eine Fülle an Maßnahmen, die unter dem Deckmantel der Terrorbekämpfung eingeführt werden, nach und nach in einen Präventionsstaat umgewandelt, in dem jeder Einzelne als Risikofaktor angesehen wird. Der Rechtsstaat muss verteidigt werden, dies geht aber nur, wenn man ihn nicht gleichzeitig partiell aufgibt. Kurz vor Redaktionsschluss erteilte uns die Nachricht, dass am 23.11.2010 im Justizausschuss die Hauptkritikpunkte entschärft werden konnten (siehe auch Kapitel II. 1. f) Strafrecht allgemein).

h) Finanzstrafgesetznovelle

Im Juni 2010 wurde vom Bundesministerium für Finanzen unter dem Motto „Jagd auf Steuersünder“ ein umfangreiches Finanzstraf- und Betrugsbekämpfungspaket in Begutachtung geschickt, das vom ÖRAK als rechtsstaatlich höchst bedenklich eingestuft wurde. Neben der äußerst knappen Begutachtungsfrist von 2 Wochen richtete sich die inhaltliche Kritik am Gesetzesentwurf unter anderem gegen die überzogenen Strafdrohungen, die zwingende Verhängung von Freiheitsstrafen neben Geldstrafen und die Qualifikationen des neu geschaffenen Tatbestands des Abgabenbetrugs. Heftig verurteilt wurde insbesondere auch die vorgesehene Einschränkung des „Beraterprivilegs“, die eine verantwortungsvolle Berufsausübung von Anwälten und anderen Beratern gegenüber ihren Klienten erheblich erschweren würde. Im Rahmen zahlreicher Beratungen mit Vertretern aus dem Bundesministerium für Finanzen und der Politik konnte der ÖRAK schließlich dazu beitragen, dass der ursprüngliche Entwurf erheblich entschärft und die Hauptkritikpunkte der Rechtsanwaltschaft ausgeräumt werden konnten. Allen voran wurde auch das „Beraterprivileg“, wonach Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater sich bei leichter Fahrlässigkeit nicht strafbar machen, nun doch nicht – wie ursprünglich geplant –

aufgeweicht. Die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates erfolgte am 18.11.2010 (siehe auch Kapitel II. 1. f) Strafrecht allgemein).

i) Vorratsdatenspeicherung

Eine verdachtsunabhängige, flächendeckende Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten aller Bürger, wie in der Novelle des Telekommunikationsgesetzes vorgesehen, ist klar abzulehnen. Der Eingriff ohne vorliegende Verdachtsmomente in die grundrechtlich geschützte Position des Einzelnen zu Strafverfolgungszwecken führt zu einem Bruch mit der Tradition des österreichischen Rechtsstaates. Auch nach dem derzeit vorliegenden Entwurf sollen die im Zuge eines Kommunikationsdienstes erzeugten oder verarbeiteten Verkehrs- und Standortdaten aller Österreicherinnen und Österreicher verdachtsunabhängig und flächendeckend auf Vorrat gespeichert werden. Eine solche Maßnahme stellt zweifelsohne einen massiven Eingriff in die Grundrechte dar und wird vom ÖRAK daher nach wie vor abgelehnt. Auch wenn der im Juli vom Infrastrukturministerium ausgesendete Entwurf einige punktuelle Verbesserungen hinsichtlich des Berufsgeheimnis-Schutzes beinhaltet, ist es mangels der notwendigen Verordnung und begleitender legislativer Maßnahmen in die StPO und das Sicherheitspolizeigesetz nach wie vor fraglich, wie diese Regelungen in der Praxis tatsächlich aussehen sollen. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene (laufende Evaluierung durch die Kommission, Umdenken in wichtigen Mitgliedsstaaten, wie Großbritannien und Deutschland, Vorlage des irischen High Court an den EuGH) sind zumindest die Ergebnisse der Evaluierung durch die EU-Kommission abzuwarten bevor die Richtlinie umgesetzt wird (siehe auch Kapitel II. 1. f) Strafrecht allgemein).

j) Raumordnungsgesetz

Viele Fragen wirft das Raumordnungsgesetz 2009 vom Land Salzburg auf, welches die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Zweitwohnsitzen verschärft. Demzufolge ist eine Verwendung als Zweitwohnung nur in ausgewiesenen Zweitwohngebieten zulässig. Außerhalb dieser Gebiete ist eine Nutzung als Zweitwohnung unzulässig, wenn sie dem Aufenthalt während des Urlaubs, des Wochenendes oder zu sonstigen Freizeitzielen dient und diese Nutzung nicht im Rahmen des Tourismus (zB Privatzimmervermietung) erfolgt. Bemerkenswerterweise stellt die Definition der Zweitwohnung nicht darauf ab, wie viele Wohnungen jemand besitzt. Eine unzulässige Wohnung liegt auch dann vor, wenn jemand im Land Salzburg nur eine Wohnung in Miete oder Eigentum besitzt und in dieser Freizeitaktivitäten entfaltet.

Eine Privatzimmervermietung oder eine sonstige touristische Nutzung ist zulässig, sofern das Wohnhaus nicht mehr als fünf Wohnungen aufweist. In diesem Rahmen ist zwar die Nutzung der Wohnung zu eigenen Freizeit Zwecken nicht erlaubt, man darf sie aber immerhin vermieten, auch an Wochenenden oder wenn man sich gezwungenermaßen während seines Urlaubs im Ausland oder in einem anderen Bundesland aufhält. Ein Verstoß gegen diese Regelung wird mit einer Strafe von bis zu € 25.000,-- oder mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu fünf Wochen geahndet. Zum Zweck der Überwachung sind Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen sowie Postbedienstete verpflichtet, die für die erforderlichen Auskünfte notwendigen Daten an den Bürgermeister zu übermitteln. Die Regelung des ROG 2009 schießt erheblich über das Ziel des unbedingten Ordnungserfordernisses hinaus.

k) Gesetzesbegutachtung allgemein

Im Berichtszeitraum November 2009 bis Oktober 2010 war der ÖRAK mit rund 183 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen konfrontiert. Die vom ÖRAK zu den verschiedenen Gesetzesentwürfen erstatteten Stellungnahmen sind ein von den Bundesministerien und dem Parlament vielfach beachteter Beitrag zur Legistik. Alle vom ÖRAK abgegebenen Stellungnahmen sind unter **www.rechtsanwaelte.at** abrufbar.

2. Europäische Union

Die Beachtung der Grundrechte und Grundfreiheiten ist oberstes Gebot in einer demokratischen Gesellschaft, die den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet ist. Dazu zählt auch ein funktionierendes Justizsystem, das es dem Einzelnen zusammen mit seinem frei gewählten Rechtsanwalt ermöglicht, in einem fairen Verfahren innerhalb angemessener Zeit Ansprüche durchzusetzen oder sich gegen unberechtigte Forderungen oder Vorwürfe zur Wehr zu setzen. Ein funktionierendes Justizsystem und Rechtssicherheit sind Grundvoraussetzungen für eine funktionierende Wirtschaft. Das gilt insbesondere für die Europäische Union, die einen Großteil der in Österreich geltenden Gesetze erlässt.

a) Stellenwert der Justiz

Der ÖRAK begrüßt die Schaffung einer eigenen Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission und die mit ihr einhergehende Aufwertung der Justiz. Die Kommission kommt damit einer seit Jahren vom ÖRAK und dem Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) erhobenen Forderung nach. Mit einer eigenen Generaldirektion Justiz verfügt die Justizkommissarin nun über das notwendige Instrument und die Struktur, um die Kohärenz der Unionsgesetzgebung zu gewährleisten und individuelle Freiheitsinteressen in ein angemessenes Verhältnis gegenüber öffentlichen Sicherheitsinteressen zu bringen.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass der Kommissionspräsident der Justizkommissarin die Aufsicht über alle im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes von der Kommission getätigten Maßnahmen und Arbeitsprozesse übertragen und sie mit deren Koordinierung beauftragt hat. Der ÖRAK begrüßt auch, dass die mit der Ausarbeitung des Europäischen Vertragsrechts befaste Abteilung aus der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher herausgelöst und der Generaldirektion Justiz unterstellt wurde.

Wie notwendig es ungeachtet dieser Fortschritte für die Generaldirektion Justiz bleiben muss, die federführende Zuständigkeit für sämtliche Justizbelange rasch und vollständig an sich zu ziehen, veranschaulicht ein Beispiel der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen. Diese beabsichtigt, die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für Rechtsschutzversicherer zur freien Wahl des Rechtsanwalts in Umsetzung des Urteils C-199/08 (Eschig gegen Uniq) des Europäischen Gerichtshofs – ein klassisches Justizthema – unter Ausschluss der mit betroffenen Rechtsanwaltschaft und der

Generaldirektion Justiz selbst vorzunehmen oder sogar vollständig der Rechtsschutzversicherungswirtschaft zu überlassen, und zwar ungeachtet der daraus für die Rechtsschutzversicherten potentiell sich ergebenden Einschränkungen des Grundrechts auf freien Zugang zum Recht.

b) Grundrechtsschutz

Der ÖRAK begrüßt die Ankündigung der neuen Generaldirektion Justiz, künftig alle Rechtsakte der Europäischen Union auf ihre Vereinbarkeit mit der EU-Grundrechtscharta überprüfen zu wollen, fordert darüber hinaus jedoch, diese Prüfung im Rahmen der Evaluierungsprozesse auf alle bereits erlassenen oder in Kraft getretenen Rechtsakte auszudehnen. Insbesondere die derzeit in Evaluierung befindliche 3. Geldwäsche-Richtlinie 2005/60/EG muss einer gründlichen Untersuchung im Hinblick auf ihre Konformität mit der EU-Grundrechtscharta unterzogen werden.

Die Richtlinie führt durch die darin verankerte Verdachtsmeldepflicht für Rechtsanwälte zu einem massiven Eingriff in das Verhältnis von Klient und Rechtsanwalt, der nicht nur das Grundrecht des Bürgers auf absolut vertrauliche Beratung durch einen Rechtsanwalt verletzt, sondern letztlich auch die Unabhängigkeit des europäischen Rechtsanwalts in Frage stellt. Die Verdachtsmeldepflicht sollte im Laufe des Evaluierungsprozesses der Richtlinie für Rechtsanwälte gestrichen oder wenigstens abgeschwächt werden zumal weder die OECD noch die Kommission Daten vorlegen konnten, die bewiesen hätten, dass Rechtsanwälte unwissentlich zur Abwicklung von Geldwäschegegeschäften missbraucht werden.

Positiv zu bewerten ist schließlich der bevorstehende Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention durch den der bislang unvollständige Grundrechtsschutz durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof gegenüber Rechtsakten der Union und jenen Rechtsakten, die sich auf Unionsrecht stützen, besser gewährleistet werden kann. Welche rechtliche Stellung die Union als EMRK-Mitglied einnehmen wird, ist allerdings noch weitgehend ungeklärt. Besondere Regelungen scheinen aber sowohl für die Staatenbeschwerde als auch für die Individualbeschwerde notwendig, was den endgültigen Beitritt verzögern könnte.

c) Stärkung der Beschuldigtenrechte

Die Einführung einer Richtlinie mit Mindestnormen für das Recht auf Verdolmetschung

und Übersetzung in Strafverfahren, wie sie im Oktober angenommen wurde, ist ein erster Schritt hin zur Beseitigung der Grundrechtsschutzdefizite, die insbesondere durch den Europäischen Haftbefehl und den gehäuften Erlass repressiver Maßnahmen im Bereich der Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung entstanden sind. Weitere Maßnahmen wie die geplanten Richtlinien über das Recht auf Belehrung im Strafverfahren sowie über das Recht auf anwaltlichen Beistand im Strafverfahren müssen rasch folgen, um den wichtigsten Verfahrensrechten „verdächtiger Personen“ in Europa (Recht auf Information, Recht auf vertrauliche Verteidigung, Schweigerecht, Unschuldsvermutung, Anspruch auf rechtliches Gehör) endlich umfassende Wirksamkeit in all ihren Facetten zu verleihen.

Der ÖRAK fordert, dass der Unionsgesetzgeber besonders das Grundrecht des Bürgers auf vertrauliche Beratung mit einem Rechtsanwalt in allen Bereichen seiner legislativen Tätigkeit verstärkt berücksichtigt und bereits erfolgte Eingriffe (wie etwa durch die 2005 erlassene 3. Geldwäscherichtlinie) auf ein Mindestmaß reduziert. Keinesfalls darf von bereits erreichten Standards wieder abgerückt werden. Das gilt auch für die mit einer öffentlichen Konsultation eingeleiteten Anstrengungen der Kommission, die Rechte der Opfer von Straftaten auf europäischer Ebene zu stärken. So positiv dieses Ziel grundsätzlich ist, so sehr muss bei seiner Verwirklichung darauf geachtet werden, nach den eben erzielten, ersten Fortschritten den Ausbau der Opferrechte nicht zu Lasten der Rechte des Beschuldigten vorzunehmen.

III. VERWALTUNGS-/ VERFASSUNGSGERICHTSHOF

1. Gebühren

Weder das VwGG noch das VfGG enthalten Vorschriften zur Gebührenentrichtung. Für jede Eingabe ist die Gebühr gesondert unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren- und Verkehrssteuern in Wien zu entrichten. Unbeschadet der Gebührenpflicht nach § 17a VfGG unterliegen auch vom VfGH an den VwGH abgetretene Beschwerden der Eingabengebühr gemäß § 24 Abs 3 VwGG. Eine nicht ordnungsgemäß entrichtete Gebühr ist von der zuständigen Finanzbehörde mit Bescheid festzusetzen und führt zu einer Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50% der verkürzten Gebühr. Es ist nicht tragbar, dass Rechtsanwälte ebenso wie die von ihnen vertretenen Beschwerdeführer Gesamtschuldner sind.

Mit Schreiben des VwGH vom 23.11.2009 wurde dem Vertreter der beschwerdeführenden Partei bekanntgegeben, dass ein von einem Rechtsanwalt übermittelter Überweisungsbeleg nur dann einen Nachweis der Entrichtung der Gebühren nach § 24 Abs 3 VwGG darstellt, wenn darauf mit Datum und Unterschrift bestätigt wird, dass der Überweisungsauftrag unwiderruflich erteilt wird. Der Rechtsanwalt wurde daher eingeladen, auf dem von ihm übermittelten schriftlichen Beleg für die Überweisung der Gebühr von € 220,-- mit Datum und Unterschrift zu bestätigen, den Überweisungsauftrag unwiderruflich erteilt zu haben. Sollte dieser Aufforderung nicht binnen einer Woche entsprochen werden, müsste davon dem Finanzamt Mitteilung gemacht werden. Dieses würde die Gebühr kostenpflichtig einbringen. Der Rechtsanwalt hatte bereits ursprünglich auf den Zahlungsbeleg in der Unterschriftenzeile ausdrücklich das Wort „unwiderruflich“ angeführt. Das Datum der unwiderruflichen Auftragserteilung ergab sich aus dem auf der Rückseite befindlichen Eingangsstempel der Bank „28.10.2009“. An diesem Tag ging nämlich der unwiderruflich erteilte Überweisungsauftrag beim Anweisungsempfänger ein. Mit Schreiben vom 25.11.2009 legte der Rechtsanwalt den Überweisungsbeleg ungeachtet dessen nochmals mit einer weiteren Unterschrift und der nochmaligen Beifügung des darauf befindlichen Datums 25.10.2009 vor. Er wies gleichzeitig darauf hin, dass zwischenzeitig der Betrag längst eingegangen sei (und zwar schon am Tag vor der Ausfertigung der Aufforderung vom 23.11.2009) und er überzeugt sei, dass das Finanzamt schon alleine aufgrund der ursprünglich vorgelegten Kopie des Überweisungsauftrages keine Zweifel an der tatsächlichen Überweisung der Pauschalgebühr habe und daher auch keine Veranlassung zur Einleitung eines Abgabenverfahrens oder gar der Vorschreibung eines Zuschlages

sehe. Um derartige unnötige Korrespondenz sowohl auf Seiten der Rechtsanwaltschaft als auch auf Seiten des VwGH in Zukunft hintanzuhalten wird erneut auch für das Verwaltungsverfahren gefordert, dass die Abbuchung der Pauschalgebühr wie bei den Gerichtseingaben über das Bankkonto des einbringenden Rechtsanwaltes erfolgen kann. Damit würden Zeit und Kosten gespart.

2. Überlange Verfahrensdauer

Ein Kollege erhob für seinen Mandanten im Februar 2004 gegen ein Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung Beschwerde an den VfGH. Das Verfahren wurde folglich beim VwGH weitergeführt. Erst mit Schreiben vom 21.01.2010 (mehr als vier Jahre nach Verbesserung der Beschwerde) wurde das Vorverfahren eingeleitet und der belangten Behörde die Aktenvorlage aufgetragen. Diese Zeitspanne erschien dem Kollegen gegenüber seinem rechtsschutzsuchenden Mandanten zutreffenderweise äußerst bedenklich und so hakte er beim VwGH nach. Dieser teilte ihm mit, „es liege im Ermessen des Referenten wann er das Vorverfahren einleite“ und „es gebe ältere Verfahren und außerdem sei die Behörde ja ohnehin an keine Frist gebunden“. Sowohl das Strafverfahren als auch das Disziplinarverfahren konnten in rund einem Jahr durch zwei Instanzen abgewickelt werden. Umso schwerer ist es dem Mandanten zu erklären, warum eine Überprüfung der innerstaatlich abschließenden Entscheidung durch den VwGH überhaupt erst weitere fünf Jahre später in Angriff genommen wird.

Am 09.05.2003 wurde in der Außenstelle Traiskirchen des Bundesasylamtes der verfahrenseinleitende Asylantrag durch den Betroffenen gestellt. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.05.2003 ist dieser Asylantrag abgewiesen und gleichzeitig ausgesprochen worden, dass die Abschiebung des Betroffenen in sein Herkunftsland zulässig sei. Die dagegen fristgerecht erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 18.07.2006 abgewiesen. Dagegen erhob der bestellte Verfahrenshelfer am 17.10.2006 eine Bescheidbeschwerde an den VwGH, der auch mit Beschluss vom 23.10.2006 der beantragten aufschiebenden Wirkung stattgab und aussprach, dass jede Zurück- oder Abschiebung aus Österreich für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unzulässig sei. Daran schloss sich eine Bearbeitungs- und Entscheidungsdauer des VwGH von knapp 45 Monaten an, in der offensichtlich im Kalenderjahr 2008 der Akt nur vom zunächst zuständigen 19. VwGH Senat in den nunmehr zuständigen 23. VwGH Senat überstellt wurde. Am 08.10.2010 wurde dem Verfahrenshelfer der Beschluss des VwGH zugestellt, wonach – unter lapidar formalen Hinweis auf Art 31 Abs 3 B-VG und § 33a VwGG – die Behandlung der Beschwerde mit

der Begründung abgelehnt wurde, dass keine wesentliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung anstehe. Um dies zu entscheiden, bedurfte es einer Dauer vom 17.10.2006 bis 08.07.2010, also nahezu vier Jahre. Eine derart lange Verfahrensdauer bei Entscheidungen über Asylanträge ist nicht mehr akzeptabel. Es sind dem VwGH daher entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, sollte eine Entscheidung in angemessener Zeit nicht möglich sein.

IV. ASYLVERFAHREN

Mit der Einführung des Asylgerichtshofes wurde die dritte Instanz (VwGH) gesetzlich abgeschafft. Der Asylgerichtshof entscheidet nun praktisch in letzter Instanz, weil es kaum möglich ist, die Erkenntnisse des Asylgerichtshofes beim VfGH anzufechten. Dass fast alle Erkenntnisse durch den VfGH bestätigt werden, verwundert nicht, weil kaum verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte durch die Erkenntnisse verletzt werden. Sehr wohl kommt es aber zur Verletzung von einfach gesetzlich gewährleisteten Rechten, die bedauerlicherweise zu keinen Aufhebungen der Erkenntnisse des Asylgerichtshofes führen, weil eine Überprüfung durch den VwGH nicht mehr möglich ist. Der VwGH hatte zuvor bereits eine sehr fundierte Rechtsprechung entwickelt. Nunmehr ist der Asylgerichtshof praktisch in letzter Instanz zuständig. Er entscheidet zwar schneller, nimmt aber dafür die Möglichkeit der Verletzung von einfach gesetzlich gewährleisteten Rechten in Kauf, die bedauerlicherweise nicht mehr bekämpft werden können. So ist das Ermittlungsverfahren beim Asylgerichtshof nunmehr weniger umfangreich im Vergleich zum früheren Unabhängigen Bundesasylsenat. Auch kommt es zu Entscheidungen des Asylgerichtshofes, ohne eine Beschwerdeverhandlung durchgeführt zu haben. Durch die Tatsache, dass das Institut der Verfahrenshilfe beim Asylgerichtshof nicht existiert, kommt es naturgemäß zu einer Einschränkung der Rechte der Betroffenen.

Die Rechtsanwaltschaft weist darauf hin, dass die Missstände bei der Erstaufnahmestelle Ost des Bundesasylamtes nach wie vor bestehen. Am 06.10.2009 kontaktierte ein Rechtsanwalt die Erstaufnahmestelle Ost, um einen Termin zur Asylantragstellung zu vereinbaren. Es wurde ihm erneut und entgegen der Zusage vom Bundesasylamt mitgeteilt, dass es nicht möglich sei, Termine zu vergeben. Man müsse zu der Erstaufnahmestelle kommen und das vor Ort besprechen. Telefonisch wäre eine Terminvereinbarung nicht möglich. Dass ein derartiges Verhalten nicht notwendig ist und darüber hinaus die Arbeit der Rechtsanwälte entsprechend hindert, liegt auf der Hand. Es wird daher für die Rechtsanwaltschaft gefordert, dass Termine auch fernmündlich vereinbart werden können.

V. STRAFRECHTSPFLEGE

1. Akteneinsicht/Aktenübermittlung

Es erreichten uns viele Beschwerden von Kollegen bezüglich Akteneinsicht und Aktenübermittlung. Bevor darauf eingegangen wird, soll aber auf einen Fall hingewiesen werden, der erfreulich rasch erledigt wurde, wie dies im Zeitalter der elektronischen Möglichkeiten auch zu erwarten wäre. Für die Abwicklung eines Unfallgeschehens vom 24.03.2010 im Sprengel des BG Schwarz in Tirol bat ein Kollege am 20.05.2010 bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck telefonisch um Aktenabschrift. Die zuständige Sachbearbeiterin ersuchte um die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse, innerhalb von fünf Minuten war der Kollege im Besitz der Aktenabschrift.

Betreffend die Akteneinsicht in Strafsachen wird immer wieder angeregt, dass Polizeiinspektionen den Abschlussbericht neben der Staatsanwaltschaft auch dem ausgewiesenen Verteidiger per E-Mail zukommen lassen mögen. So auch an dieser Stelle. Damit würde die Akteneinsicht wesentlich erleichtert und könnte rasch und unbürokratisch erfolgen. Ein Kollege etwa berichtet von unterschiedlichen Vorgehensweisen in Strafverfahren, die von diversen Polizeiinspektionen in Tirol geführt werden. Nach Erstellung des Abschlussberichtes ist es bei manchen üblich, dass aufgrund der ohnedies erfolgten elektronischen Übermittlung bzw. Übersendung einer E-Mail auch an einen bereits ausgewiesenen Parteienvertreter der Abschlussbericht per E-Mail übermittelt wird. Ein wesentlicher Aktenvorgang wird dadurch sehr vereinfacht und verkürzt. Andere Polizeiinspektionen wiederum teilen lediglich in Form von Kurzbriefen mit, dass der Abschlussbericht an die entsprechende Staatsanwaltschaft übermittelt wurde. Dies führt dazu, dass der Akt zusätzlich bei der Staatsanwaltschaft eingeholt werden muss. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck teilte dem Kollegen mit, dass gemäß Erlass des BMJ eine elektronische Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft nur dann zu gewähren ist, wenn - und soweit technisch überhaupt möglich - kein erheblicher Mehraufwand damit verbunden ist. Dies sei dann der Fall, wenn der Akt in elektronischer Form gar nicht existiert und für eine Übermittlung erst eingescannt werden müsste. Ob ein solcher Erlass seitens des BMI auch vorliege, wisse die Staatsanwaltschaft nicht. Sie könnte nur entscheiden, ob Akteneinsicht bei der Polizei zu gewähren ist, aber nicht wie diese zu erfolgen hat.

Bei weiterer Nachfrage beim Landespolizeikommando Tirol teilte dieses mit, die Vorgehensweise der Polizeiinspektion Hall in Tirol entspreche der Rechts- und

Vorschriftenlage. Gemäß § 53 Abs 1 StPO kann Akteneinsicht nur bis zur Erstattung des Abschlussberichtes bei der Kriminalpolizei begehrt werden, danach nur mehr bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Die Polizei habe bei der Handhabung der Akteneinsicht nach den entsprechenden Vorschriften und nicht nach den Interessen von ausgewiesenen Parteienvertretern zu handeln. Daraufhin erbat besagter Kollege um Stellungnahme des BMI, welches mitteilte, Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei sei nur bis zur Erstattung des Abschlussberichtes möglich. Eine Aktenübermittlung per E-Mail sei wegen der fehlenden elektronischen Signatur und auch wegen des unsicheren Weges der Zustellung (mittels Outlook) nicht möglich. Derzeit gebe es die technische Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs zwischen den Polizeidienststellen und den Rechtsanwälten nicht. Es sei derzeit auch nicht absehbar, wann eine solche technische Möglichkeit zur Verfügung stehen wird. Es bestehe lediglich ein elektronischer Rechtsverkehr von Seiten des BMI zu den Staatsanwaltschaften. Der webERV zwischen Rechtsanwälten und Justiz existiere separat und könne für eine etwaige Anbindung von Polizeidienststellen nicht genutzt werden. Um unnötige Aufwendungen zu vermeiden und ein effizientes Arbeiten zu gewährleisten wird angeregt, so schnell wie möglich die nötigen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen. Dies würde auch kostenreduzierend wirken.

In Kärnten gestaltet sich die im Raum Villach scheinbar völlig uneinheitliche Behandlung von Ersuchen um Aktenkopien an die Polizeibehörden als zunehmend unerträglich. Einerseits sind Polizeibehörden teilweise sehr kooperativ und übermitteln (gegen Kostenersatz) Aktenteile und vor allem die für die Abwicklung mit der Versicherung immer wichtigeren Lichtbildbeilagen nach entsprechender Berufung auf die erteilte Vollmacht. Andererseits werden von anderen Polizeiinspektionen, besonders von der Verkehrsinspektion des Stadtpolizeikommandos Villach, Lichtbildbeilagen überhaupt nicht herausgegeben. Sie werden nicht einmal mit dem Akt der Staatsanwaltschaft übersendet. Aktenkopien werden nur dann herausgegeben, wenn der Akt noch nicht an die Staatsanwaltschaft abgefertigt wurde. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Bezirksanwälte an den örtlichen Gerichten nicht mehr vertreten sind, gestaltet sich für externe Vertreter eine Aktenkopie ausschließlich über die Staatsanwaltschaft Klagenfurt immer aufwändiger und zeitintensiver. Dass die Lichtbildbeilage überhaupt erst im Wege eines Zivil- oder Strafverfahrens durch Anforderung des Gerichtes erhalten werden kann, erscheint überhaupt unzumutbar und verstößt gegen das Gebot zur vollständigen uneingeschränkten Möglichkeit auf Akteneinsicht (Parteiengehör) und wohl auch gegen Art 6 EMRK. Interessant ist auch die Mitteilung, die ein Verkehrsinspektionspolizist einem Kollegen gab: Er habe bei seiner letzten Schulung gelernt, dass die Herausgabe von Lichtbildern gesetzlich verboten sei. Diesbezüglich ist wohl eine Klarstellung bundesweit notwendig.

Kollegen haben mehrfach angeregt, dass in Strafverfahren auch dem gewählten verteidigenden Rechtsanwalt nach der Mitteilung des Vertretungsverhältnisses und der ersten Akteneinsicht danach eingehende Schriftstücke und Gutachten zugestellt werden, so wie dies in Zivilverfahren auch geschieht. Weiters berichten Rechtsanwälte, dass ihnen insbesondere in Abteilungen der Bezirksanwaltschaft mitgeteilt worden sei, dass es ihnen nicht zustünde, zu einem angesehenen Akt Notizen bzw Tonbandvermerke anzulegen. Man dürfe den Akt lediglich einsehen.

Einen wahren Spießrutenlauf musste ein Kollege in Klagenfurt absolvieren, um eine Akteneinsicht durchführen zu können bzw eine Protokollabschrift zu erhalten. Ein Urteil des LG Klagenfurt, wogegen besagter Kollege als Verteidiger Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung erhob, wurde am 07.12.2009 zugestellt. Das Protokoll der Hauptverhandlung vom 04.11.2009 lag nicht bei. Am 09.12.2009 versuchte der Kollege erstmals in der zuständigen Abteilung Akteneinsicht zu nehmen. Es wurde ihm mitgeteilt, der Akt befinde sich bei der Staatsanwaltschaft. Diese wiederum gab die Auskunft, der Akt sei bei der zuständigen Staatsanwältin, welche nicht in ihrem Zimmer anzutreffen war. Am 15.12.2009 – zweiter Versuch der Akteneinsicht – wurde dem Kollegen telefonisch mitgeteilt, dass der Akt immer noch bei der Staatsanwaltschaft sei. Ein Anruf bei der Staatsanwaltschaft stellte klar, die Staatsanwältin sei für diesen Tag nicht mehr erreichbar. Auf den Vorhalt des Kollegen, dass für die Akteneinsicht die Anwesenheit der Staatsanwältin nicht erforderlich sei, vertrat die zuständige Beamtin zunächst den Standpunkt, dass, da das Urteil schon vorlag, kein Anspruch auf Akteneinsicht gegenüber der Staatsanwaltschaft besteht (wohl eine Interpretation des § 53 StPO). Auf weiteres Drängen erklärte sich die Beamtin aber bereit, bei der Staatsanwältin telefonisch nachzufragen. Beim vereinbarten Rückruf teilte diese allerdings mit, der Akt sei schon beim Leiter der Staatsanwaltschaft zur Gegenzeichnung und deshalb sei keine Akteneinsicht mehr möglich.

Beim dritten Versuch zur Akteneinsicht am 18.12.2009 konnte der Kollege herausfinden, dass sich der Akt beim zuständigen Revisor befindet. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, möglicherweise sei der Akt aber noch nicht beim Revisor angekommen, sondern befindet sich noch am „Postweg“. Daraufhin beantragte der Kollege noch am 18.12.2009 im elektronischen Rechtsverkehr ihm Akteneinsicht zu ermöglichen und mitzuteilen, ab wann diese durchgeführt werden könne. Am 21.12.2009 kam ein Anruf aus der zuständigen Abteilung, dass eine Akteneinsicht jedenfalls noch in dieser Woche möglich sein würde. Am 23.12.2009 rief der Kollege erneut an und bekam die Auskunft, der Akt sei noch nicht vom Revisor zurückgekommen. Um 13:45 Uhr wurde schließlich die Kanzlei des Kollegen verständigt, dass nun der Akt zur Einsicht bereit sei, allerdings wegen des Dienstschlusses

der zuständigen Beamtin nur noch bis 15:30 Uhr. Die Beamtin erklärte sich aber bereit, am Vormittag des 24.12.2009 den Akt für eine allfällige Einsicht beim Journdienst zu hinterlegen. Am 24.12.2009 war allerdings die Kopierstelle geschlossen und das Protokoll der Hauptverhandlung vom 4.11.2009 war nur einfach im Akt vorhanden, weshalb dem Kollegen keine Zweitschrift ausgehändigt werden konnte. Somit waren die Beischaffung des Hauptverhandlungsprotokolls und die Akteneinsicht erst am 28.12.2009 möglich, also 3 Wochen nach Zustellung der Urteilsausfertigung. Für die Ausfertigung des Rechtsmittels verblieben unter Einbeziehung des Silvestertages ganze 4 Werktage.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, dass der Kollege unmittelbar nach Vertagung der Hauptverhandlung vom 17.09.2009 beim Richter Einsicht in den am Richtertisch liegenden Akt erbat. Dieser verweigerte die Einsicht mit der Begründung, der Akt komme nun in die Schreibstube, man könne Einsicht nehmen, wenn der Akt wieder auf der Abteilung sei.

2. Verfahrenshilfe

Generell wird angeregt, Gerichte mögen vor Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers die Einkommens- und Vermögensverhältnisse überprüfen. Oft wird Verfahrenshilfe bewilligt, obwohl die Vermögenssituation des Antragstellers nicht durch Vorlage aller Unterlagen nachgewiesen wird. Zumindest dann, wenn seitens des beigegebenen Verfahrenshilfeverteidigers ein Antrag auf Aufhebung der genehmigten Verfahrenshilfe im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse des Betroffenen gestellt wird, ist genau zu prüfen, ob tatsächlich die Voraussetzungen des § 61 Abs 2 StPO vorliegen.

Es werden nach wie vor Formulare verwendet, in denen sich der Begriff „Pflichtverteidiger“ findet oder – meist bei Bezirksgerichten – die noch auf § 41 StPO (alt) anstatt § 61 StPO abstellen. Aus den Verfahrenshilfebewilligungen ist oft nicht erkennbar, ob der Verfahrenshelfer oder der Amtsverteidiger gemeint ist, was bei Rückfragen oft schwer geklärt werden kann.

Weiters werden entgegen den Bestimmungen der StPO kopierte Verfahrenshilfeakten dem Verfahrenshelfer nicht zugesellt. Die Kopien müssen selbst abgeholt werden. Im Laufe des Verfahrens muss auch immer kontrolliert werden, ob neue Aktenstücke zum Akt gekommen sind. Es erfolgt keine automatische Weitergabe einer Kopie der neuen Aktenstücke an den Verfahrenshelfer.

Die Bewilligungsbeschlüsse zur Verfahrenshilfe treffen oft sehr kurzfristig bei den Rechtsanwaltskammern ein, womit es schwierig ist, zeitgerecht einen Verfahrenshelfer zu bestellen. Weil auch auf die Termine des in Frage kommenden Rechtsanwaltes Rücksicht genommen werden muss, kann oft nicht der laut Liste zuständige Rechtsanwalt bestellt werden. Bevor der Rechtsanwalt zum Verfahrenshelfer bestellt wird, muss er kontaktiert werden, um eine Vorstellung gegen die kurzfristige Bestellung zu vermeiden. Als Beispiel sei an dieser Stelle eine Strafsache genannt, bei der das Bestellsersuchen am 05.03.2010 (wohlgemerkt ein Freitag) bei der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich einlangte und ein Verfahrenshelfer für die Hauptverhandlung am 09.03.2010 zu bestellen war. Oft ergibt sich aus kurzfristigen Bestellungen nicht einmal die Dauer des Termins. Wenn nur der Tag, bzw die Beginnzeit des Termins angegeben ist, muss dies erst mit der Geschäftsabteilung geklärt werden, da sonst für eine kurzfristige Bestellung noch schwerer ein Rechtsanwalt eine Zusage geben kann.

Einem zum Zeitpunkt des Einbringens der Anklage in Haft befindlichen Angeklagten, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig ist, wird derzeit im Sprengel des LG Linz die Anklageschrift samt Rechtsbelehrung nicht ausgefolgt bzw erläutert, vielmehr lediglich postalisch zugestellt, allerdings gleichzeitig dem Verfahrenshilfeverteidiger eine Gleichschrift des Formulars, StPO Form Ankl2, (Ausfolgung der Anklageschrift an den in Haft befindlichen Angeklagten) samt Anklageschrift übermittelt. Durch diese Vorgehensweise wird von einem pflichtbewussten Verfahrenshilfeverteidiger verlangt, unter Beiziehung eines Dolmetschers den Inhalt der Anklageschrift dem Angeklagten zur Kenntnis zu bringen, was wohl nicht Sinn der Bestimmung des § 213 Abs 3 StPO sein kann.

In einer Verfahrenshilfesache des LG für Strafsachen Wien beabsichtigte der Verfahrenshelfer, seinen inhaftierten polnisch sprechenden Mandanten gemeinsam mit einer Dolmetscherin im Halbgesperre zu besuchen. In der Besucherzone wurde der Anwaltsausweis der Rechtsanwaltskammer Wien nicht akzeptiert, sondern hatte der einschreitende Rechtsanwalt eine Visitation über sich ergehen zu lassen, die bis zur Abnahme des Gürtels führte. Diese Maßnahme ist nicht im Einklang mit den Vereinbarungen, die die Rechtsanwaltskammer Wien mit den Gerichtsorganen bei Strafgerichten getroffen hat. Beim Eingang ins Halbgesperre wurde eine Chipkarte angefertigt. Dieser Prozess nahm aufgrund Nichtfunktionierens der entsprechenden Geräte eine Viertelstunde in Anspruch. Der Verfahrenshelfer musste nach Verständigung seines Mandanten auf diesen ca. 50 Minuten warten, obwohl er als einziger Rechtsanwalt anwesend war und nach seiner Information Wachorgane im ausreichenden Maße zur Verfügung standen, um die Vorführung zu bewirken.

3. Ressourcen sparen

In Anbetracht der kritischen Personalsituation der Justiz sollte auf eine effiziente Geschäftsverteilung Bedacht genommen werden. So passierte es etwa bei der Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft Innsbruck, dass schlussendlich zwei getrennte Gerichtsverfahren geführt wurden, weil die innerhalb eines längeren Zeitraums von einem Angeklagten begangenen Delikte von der Staatsanwaltschaft Innsbruck in zwei Anklageschriften zur Anklage gebracht wurden.

Dass bei Gericht die Ressourcen knapp sind und gespart werden muss, zeigt wohl auch folgender Vorfall, den ein Kollege aus Graz schilderte: Er hatte als Verteidiger zwei Beschuldigte zur Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft Graz begleitet. Die zuständige Staatsanwältin schrieb das Vernehmungsprotokoll selbst. Auf die Frage, ob es nicht einfacher wäre, das Protokoll zu diktieren, wurde ihm von dieser erklärt, dass aufgrund einer Überlastung der Schreibabteilung eine enorme Zeitverzögerung entstehen würde, sodass es im Ergebnis besser sei, wenn die Staatsanwältin selbst in die Tasten greift. Zwar ist dies im Sinne einer raschen Erledigung löblich, jedoch sollten hochqualifizierte Juristen keine Schreibarbeit verrichten müssen und wird wohl eine Aufstockung des Schreibpersonals bei der Staatsanwaltschaft dringend von Nöten sein.

In einem Verfahren vor dem LG für Strafsachen Wien wurde ein Rechtsanwalt zum Verfahrenshilfeverteidiger bestellt. Der Beschuldigte befand sich seit 29.06.2010 in Untersuchungshaft. Am 12.10.2010 wurde die Anklage wegen § 164 Abs 1 1. Fall Abs 4 1. und 3. Fall StGB zugestellt. Auf einen Einspruch wurde vom Angeklagten verzichtet. Der Verfahrenshilfeverteidiger erfuhr von der zuständigen Richterin, dass sie die Verhandlung nicht mehr verrichten wird können, weil in ca einem Monat der Mutterschutz beginnt. Dennoch sei sie angewiesen, einen Hauptverhandlungstermin auszuschreiben, selbst wenn dieser Termin nach dem Beginn des Mutterschutzes liegt. Der Akt werde dann samt dem Termin einem neuen Richter zugeteilt, der allerdings zum ausgeschriebenen Termin möglicherweise Terminkollisionen haben kann, sodass die Verhandlung erneut verschoben werden muss. Unter Hinweis auf § 177 Absatz 1 StPO erscheint es angemessen, diese Vorgehensweise dahingehend zu ändern, dass der Termin von dem zuständigen Richter ausgeschrieben wird.

4. Verlegung von Insassen

Im Wahrnehmungsbericht 2008/2009 hat der ÖRAK die Tatsache kritisiert, dass regelmäßig inhaftierte Personen von einer Justizanstalt in die andere verlegt werden, ohne deren Rechtsanwalt davon in Kenntnis zu setzen. Dies führt beispielsweise zu frustrierten Kommissionen in der Justizanstalt Josefstadt bzw zu fruchtlosen Telefonaten mit den zuständigen Abteilungen. Fruchtlos deshalb, da auch die zuständigen Abteilungen oft keine Kenntnis von der Verlegung haben, sodass auch der Rechtsanwalt, der sich, bevor er einen Klienten in der Justizanstalt aufsucht, telefonisch versichert, ob er noch in dieser Anstalt in Haft ist, nicht sicher sein kann, ihn tatsächlich anzutreffen. Dies führt aufgrund der Notwendigkeit, ständig in den Abteilungen nachzufragen, zu unnötiger Arbeitsbelastung bei Gericht und Rechtsanwaltschaft.

Zu diesem Punkt nahm das Bundesministerium für Justiz in seiner Äußerung zum Wahrnehmungsbericht 2008/2009 Stellung. Festgehalten wurde zuerst, dass der Umstand, ob bzw von wem ein Insasse anwaltlich vertreten ist, im EDV-System nicht erfasst ist. Hiezu wäre eine kostspielige Neuprogrammierung erforderlich und bedürfte einer laufenden Aktualisierung, die angesichts der knappen personellen Ressourcen unverhältnismäßig sei. Bei Strafgefangenen, meinte das Bundesministerium für Justiz, sei es ohnehin unklar, ob diese überhaupt noch anwaltlich vertreten sind. Einer amtswegigen Nachforschung stehe ein nicht vertretbarer Personalaufwand entgegen. Eine Änderung des Vollzugsortes erfolge nicht grundlos. Entweder werde dies vom Insassen selbst beantragt (und er könne seinen Anwalt davon in Kenntnis setzen) oder erfolge aufgrund eines krisenhaften Verlaufes. Der zweite Fall müsse einem sorgfältigen Verteidiger erkennbar sein.

Auch bei Untersuchungshäftlingen seien deren Vertreter nicht namentlich erfasst, jedoch sei es schon üblich, amtsbekannte Verteidiger von einer Überstellung in Kenntnis zu setzen. Zur Situation in der Justizanstalt Wien-Josefstadt – hier liegen die meisten Beschwerden vor – äußerte sich das Justizministerium wie folgt: Diese Justizanstalt stelle einen Sonderfall dar. Die dort untergebrachten Untersuchungshäftlinge müssen zwar relativ häufig verlegt werden, jedoch erfolgen die Überstellungen fast ausschließlich innerhalb von Wien und hier in der Regel in die Justizanstalt Simmering, welche eigentlich eine Strafvollzugsanstalt ist. Hinsichtlich der erwähnten Untersuchungshäftlinge habe sie allerdings den Status einer bloßen Außenstelle der nach wie vor zuständigen Justizanstalt Wien- Josefstadt. Mangels Zuständigkeitsänderung greift hier deshalb die in § 184 Abs 4 StPO normierte Verteidigungspflicht grundsätzlich nicht. Diese Argumentation erscheint zwar logisch und korrekt. Doch selbst wenn durch den Status einer Außenstelle keine

Verständigungspflicht gegeben ist, löst dies das Problem von Rechtsanwälten nicht, die in Erwägung des Antreffens ihres Mandanten in die Justizanstalt Wien- Josefstadt fahren, um dort zu erfahren, er wurde nach Simmering verlegt. Erfreulicherweise kann jedoch mitgeteilt werden, dass im Jänner 2010 ein Erlass der Vollzugsdirektion des BMJ an alle Leiter der Justizanstalten erging, in welchem an die Verständigungsregeln erinnert wurde. Bei Überstellungen in andere Justizanstalten seien diese für eine Verständigung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verteidiger zuständig. Bei Überstellungen in bloße Außenstellen müsse die Verständigung die ursprüngliche Justizanstalt (Hauptanstalt) übernehmen.

Bedauerlicherweise änderte sich aber an der Situation mit der Justizanstalt Simmering nichts. Erneut gibt es Beschwerden darüber, dass ohne Verständigung des Verfahrenshilfverteidigers in Untersuchungshaft befindliche Verfahrensbeholdene in die Justizanstalt Simmering verlegt werden. So beispielsweise in einem Verfahren des LG für Strafsachen Wien. Es war für den Verfahrenshelfer außer dem ersten Besuch im Halbgesperre keine weitere Kontaktaufnahme mit dem Verfahrensbeholdenen möglich. Dieser wurde ohne den Verfahrenshelfer zu verständigen in die Justizanstalt Simmering verlegt. Auch vom Gericht hat es keine diesbezügliche Verständigung gegeben, sodass der Verfahrenshelfer gemeinsam mit der Dolmetscherin unverrichteter Dinge das Halbgesperre des HG für Strafsachen Wien verlassen musste. Ein Termin am gleichen oder an einem der Folgetage in der Justizanstalt Simmering war nicht mehr möglich.

5. Verfahrenserledigung

Positiv erwähnt sei an dieser Stelle die Erledigung eines Strafverfahrens in nur einem Monat am LG Wels. Am 27.11.2009 wurde gegen einen Verfahrensbeholdenen ein Strafantrag am LG Wels erhoben. Die erste Hauptverhandlung fand am 11.12.2009 statt. Da die Einvernahme weiterer Zeugen notwendig wurde, wurde diese kurzfristig auf 16.12.2009 vertagt. Da die Sache wiederum nicht abgeschlossen werden konnte, musste neuerlich vertagt werden, und zwar auf den 23.12.2009. Mit dieser dritten Verhandlung konnte das Auslangen gefunden werden und es wurde überdies noch der Angeklagte, der sich in Untersuchungshaft befand, von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf freigesprochen. Auch ein Antrag auf Vergütung der Barauslagen wurde umgehend bearbeitet. Die Abhaltung dreier Verhandlungstermine innerhalb von drei Wochen, noch dazu ein Termin nur einen Tag vor Weihnachten und eine so zügige Verfahrenserledigung ist nicht selbstverständlich (beispielsweise wartete der Kollege in einem anderen Verfahren am LG Wels über zwei Monate nur auf die Ausschreibung eines Verhandlungstermins) und soll besondere Erwähnung finden.

Bedauerlicherweise erreichten uns aber auch diesmal viele Berichte zu überaus langen Verfahren. So etwa am BG Salzburg, wo am 20.05.2009 Privatanklage eingebracht wurde und der Gebühreneinzug am 27.05.2009 erfolgte. Trotz mehrfacher telefonischer Urgenzen wurde die Hauptverhandlung erst am 04.03.2010, also mehr als neun Monate nach Verfahrenseinleitung, für den 20.04.2010 anberaumt.

In einer zugegebenermaßen sehr komplexen Strafsache in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Linz gegen ursprünglich zumindest sieben Beschuldigte zu umfangreichen Veranlagungsvorwürfen ua nach §§ 146, 153 StGB sowie in der Folge auch nach finanzstrafrechtlichen Bestimmungen aus Handlungen um das Jahr 1992 werden seit dem Jahr 2001 strafrechtliche Ermittlungen, ursprünglich als Voruntersuchungen geführt, die bis heute nicht abgeschlossen sind, was rechtsstaatlich inakzeptabel erscheint, weil bei einer derart langen Verfahrensdauer weder der Anspruch auf ein faires Verfahren gewährt, noch dem Verhältnismäßigkeitsgebot Genüge getan wird, zumal zu einzelnen Vorwürfen nicht einmal die Verdachtslage inhaltlich klar determiniert worden ist.

Der diesen Bericht erstattende Kollege hat seit dem Jahr 2002 die Verteidigung von drei Beschuldigten übernommen, von denen im Laufe der Jahre bereits zwei verstorben sind. Gegen den als Haupttäter beschuldigten Geschäftsführer einer wesentlich mit Vermögensveranlagungen befassten Firmengruppe ist am 19.06.2010 ein abgesondertes Verfahren wegen des Vorwurfs der Untreue als Bestimmungstäter nach §§ 12, 153 Abs 1 und 2 2. Fall StGB erhoben worden. Dieses Verfahren hat letztlich mit einem vom Obersten Gerichtshof bestätigten Freispruch geendet. Gegen die dem Kollegen noch „verbliebenen“ Beschuldigten behängt das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nach wie vor, welches im Jahre 2010 wegen des Verdachtes nach § 33 FinStrG offenkundig eine Ergänzung erfahren hat, ohne dass der finanzstrafrechtliche Verdachtswortwurf je konkretisiert worden wäre, womit auch das Recht auf materielle Verteidigung verletzt erscheint.

Neben Vernachlässigung sonstiger Eingaben wie Äußerungen, Beschwerden etc wurden insbesondere zu den nachgenannten Daten umfänglich begründet Einstellungsanträge zT mit Fristsetzungsbegehren, zT mit zusätzlichen Begründungsargumenten zugestellt: 07.04.2004, 30.01.2008, 04.11.2009, 05.03.2010 und 17.08.2010, letzterer mit dem Begehren auf inhaltliche Klarstellung des überraschend neuen Vorwurfs nach dem FinStrG. Zwar ist das Ermittlungsverfahren zu einzelnen Tatvorwürfen sukzessive eingestellt worden, doch wurde über den Antrag auf abschließende und umfassende Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bis heute ebensowenig abgesprochen, wie dem Begehren auf zweifelsfreie Konkretisierung des offenkundig

verbliebenen Verdachtsworfs entsprochen worden ist. Der Hinweis auf die zu derartigen Konstellationen ergangene Judikatur des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes hat nicht gefruchtet.

Vor dem LG für Strafsachen Wien fand am 15.07.2010 eine Hauptverhandlung statt. Aufgrund eines Beweisantrages der Verfahrenshelferin musste die Verhandlung vertagt werden. Die Verfahrenshelferin ersuchte, einen Termin nach dem 20.08.2010 festzusetzen, da sie bis dahin auf Urlaub sei. Die Richterin lehnte dies ab. Daraufhin erklärte die Dolmetscherin, sie wäre ebenfalls am 12.08.2010 nicht da, sie würde aber eine Vertretung schicken. Als Reaktion setzte die Richterin die Verhandlung auf den 17.08.2010 fest. Auf neuerliches Ersuchen der Rechtsanwältin, den Termin ein paar Tage später, nämlich nach dem 20.08.2010 festzusetzen, erklärte die Richterin, sie könne die Verfahren nicht monatelang für Rechtsanwälte verschleppen lassen. Dies bedeutet nichts anderes, als dass das Gericht zwar auf die Termine von Dolmetschern Rücksicht nimmt, nicht jedoch auf solche der Rechtsanwälte, auch wenn dies leicht möglich wäre und man sich gerade in der Urlaubszeit befindet. Während jedoch die Vertretung des Dolmetschers durch einen anderen für diesen keine Kosten verursacht, hat der Verfahrenshelfer seinen Substituten zu bezahlen.

In einem Medienstrafverfahren am LG für Strafsachen Wien stellte der Vertreter des Privatangeklagten schon frühzeitig aufgrund einer Terminkollision einen Vertagungsantrag. Mit Beschluss des LG für Strafsachen Wien vom 12.01.2010 wurde ihm beschieden, dass dieser Antrag abgewiesen werde. Begründet wurde dies damit, dass eine Verlegung der Hauptverhandlung wegen einer Verhinderung des Verteidigers nur dann stattfinden, wenn das Hindernis dem Angeklagten oder dem Gericht so spät bekannt wurde, dass ein anderer Verteidiger nicht mehr bestellt werden konnte. Dies sei im Hinblick auf den rund zwei Monate nach Ausschreibung angesetzten Termin nicht der Fall. Schließlich habe gemäß Art 6 Abs 1 EMRK jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache innerhalb einer angemessenen Frist vor Gericht gehört wird und soll dieses Recht der übrigen Streitparteien durch Verzögerungen, die im Bereich der Verteidigung liegen, nicht beschnitten werden. Sehr wohl dürften offensichtlich diese Rechte nach Art 6 Abs 1 EMRK durch Richter beschnitten werden. Denn schon fünf Tage später erreichte den Rechtsanwalt eine weitere Verfügung desselben Richters des Inhaltes, dass die Verhandlung vertagt werde. Der Grund war dieses Mal die „verhandlungsfreie Woche aufgrund der Überlastung der Gerichte“. Offenbar ist eine Terminkollision des Verteidigers kein zureichender Grund für die Verlegung, die Überlastung der Richter hingegen schon.

6. Gebühren

Ein Linzer Kollege beantragte bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt bzw deren Kopierstelle die Anfertigung von Parteienkopien und erhielt die Mitteilung, die Gerichtsgebühr sei zunächst einzuzahlen und erst nach Einlangen dieser Gebühr werden die angeforderten Kopien auf dem Postweg versandt. In concreto handelte es sich um einen Betrag von € 23,--. Rechtsanwälten gegenüber, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des geringen Betrages, scheint der eingeforderte zeitliche Ablauf nicht angebracht.

Häufig wird bei der Anfertigung von Kopien in Strafverfahren von den Kopierstellen übersehen, dass TP 15 GGG auch auf Strafverfahren anzuwenden ist, die von Amts wegen zu verfolgende Straftaten zum Gegenstand haben und auch in offiziosen Strafsachen bis zu zwei Protokollabschriften für jede Partei gebührenfrei sind.

Von einer etwas irritierenden Handhabung der Dolmetschgebühren in Verfahren, bei denen dem Beschuldigten ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wurde, wird vom LG Wels berichtet. In einem Verfahren musste für einen fremdsprachigen Beschuldigten für eine ausführliche Erörterung des Aktes zunächst die Dolmetschgebühr vom Verfahrenshilfeanwalt übernommen werden, der Ersatz erfolgte erst nach entsprechendem Antrag auf Barauslagen- und Fahrtkostenersatz. Es kann nicht Aufgabe des Verfahrenshilfeverteidigers sein, die von der Republik Österreich zu tragenden Kosten für die Übersetzung der Gespräche zwischen Beschuldigtem und Verteidiger zu kreditieren.

7. Gutachtenserstellung

Die Dauer der Gutachtenserstellung führt in vielen Bereichen zu monatelangen Verzögerungen in Verfahren. Im Bereich der Wirtschaftsstrafverfahren zeigt sich im Sprengel des LG Salzburg zunehmend folgende Problematik: Ein Sachverständiger, der von der Staatsanwaltschaft Salzburg häufig beauftragt wird, beschäftigt einen ehemaligen Staatsanwalt. Dies wirft ein Bild auf die Sachverständigentätigkeit, die dem Ansehen der Justiz nicht zuträglich ist. Bei vielen Angeklagten und Beschuldigten muss zwangsläufig der Eindruck entstehen, dass der Sachverständige, der einen früheren hochrangigen Staatsanwalt bei sich beschäftigt, als Mann der Staatsanwaltschaft gesehen wird und nicht als unabhängige Unterstützung des Gerichtes. Dies wirft auf die Justiz insgesamt ein schlechtes Licht und führt zu zahlreichen Beschwerden von Salzburger Kollegen.

8. Sonstiges

Mehrfach wird die Erfahrung gemacht, dass die im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor der Kriminalpolizei einschreitenden Verteidiger in der Folge weder von der Staatsanwaltschaft, noch vom Gericht als beauftragte Verteidiger zur Kenntnis genommen werden. So wird auf die Zustellung eines Ermittlungsbeschlusses oder die Ladung zur Hauptverhandlung an den Verteidiger einfach vergessen. Auch kann festgestellt werden, dass Privatbeteiligtenvertreter nicht geladen werden. So beispielsweise ein Kollege vor dem LG für Strafsachen Graz. Er teilte dem Gericht mittels Schriftsatz sein Einschreiten mit und wurde zur Hauptverhandlung am 30.08.2010 geladen. Diese wurde auf unbestimmte Zeit erstreckt. Nunmehr musste er zur Kenntnis nehmen, dass zur Hauptverhandlung am 27.09.2010 – obwohl er noch immer im Akt ausgewiesen war – nicht geladen wurde. Des Weiteren wurde ihm auch das zwischenzeitig ergangene Urteil nicht übermittelt.

Vor dem LG für Strafsachen Wien wurde ein Verfahrenshelfer in einem Schöffverfahren wegen § 83 Abs 1 und § 87 Abs 1 StGB bestellt. Der Verfahrenshelfer beanspruchte die Anklageschrift. Der Einspruch wurde allerdings abgewiesen. Im Umfeld des Jugendlichen wurde durch andere Personen, ohne dass er damit irgendetwas zu tun hatte, auch schwerere Delikte gesetzt. Von der Staatsanwaltschaft wurde alles auf einmal angeklagt und kam damit auch der Jugendliche in den „Genuss“ eines Schöffverfahrens. Dem Verfahrenshelfer wurde der Beschluss über die Gewährung der Verfahrenshilfe zusammen mit der Anklageschrift zugestellt, sodass er im Vorfeld überhaupt nicht tätig werden konnte. Der erkennende Senat des OLG Wien verwies allerdings in seiner Entscheidung über den Einspruch gegen die Anklageschrift auf § 27 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft auf Antrag des Beschuldigten oder von amtswegen anordnen könne, dass das Ermittlungsverfahren wegen einzelner Straftaten oder gegen einzelne Beschuldigte getrennt zu führen ist und dass ein solcher Antrag im Ermittlungsverfahren hätte erfolgen müssen. Es ist unverständlich, wie ein unvertretener Jugendlicher auf die Idee kommen sollte, die Trennung der Verfahren zu verlangen. Dadurch dass die Staatsanwaltschaft nicht, wie sie es gekonnt hätte, von amtswegen diese Trennung anordnete, kann es zu erhöhten Kosten und zu einem unangemessenen Verfahren für den Jugendlichen führen.

Mit Schriftsatz vom 08.02.2010 wurde beim BG Leopoldstadt wegen einer dringenden Maßnahme ein Antrag nach § 445a StPO eingebracht. Mit Schriftsatz vom 14.04.2010 beantragte der Rechtsanwalt, einen Tippfehler zu korrigieren und legte gleichzeitig den Beschluss des LG für Strafsachen Wien betreffend Durchsuchungs- und

Sicherstellungsanordnung vor. Als Reaktion darauf erfolgte ein Anruf vom Gericht in der Anwaltskanzlei mit dem Ersuchen um Bekanntgabe, zu welcher Aktenzahl diese Eingabe erfolgte. Die Anwaltskanzlei teilte mit, dass ihr eine Aktenzahl nicht bekannt sei, der Antrag aber in die Strafabteilung zu dem im Februar gestellten Antrag wegen § 445a StPO gehöre. Es wurde vom Gericht daraufhin die Verfügung getroffen, den Akt dringend an die zuständige Strafabteilung zu übermitteln. Am 22.04.2010 erfolgten weitere zahlreiche Anrufe des Gerichtes in der Anwaltskanzlei, da das Schriftstück nicht zugeordnet werden konnte. Es sei weder eine hg Geschäftszahl noch ein Beschuldigter bekannt. Mit Beschluss vom 29.04.2010 wurde der am 16.04.2010 eingelangte Antrag zur Verbesserung binnen 14 Tagen an die Anwaltskanzlei zurückgestellt mit dem Auftrag, den Antrag nur unter Bekanntgabe einer Aktenzahl oder wenn es sich um eine neue Eingabe an das BG Leopoldstadt handeln sollte, unter Bekanntgabe, auf welche gesetzliche Bestimmung sich ein solcher Antrag gründet, wieder einzubringen, widrigenfalls die Eingabe als zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung ungeeignet zurückgewiesen werde. Der Rechtsanwalt weigerte sich, dies zu tun. Schließlich hatte er einen Antrag im selbstständigen Verfahren nach der StPO gestellt und konnte davon ausgehen, dass das BG Leopoldstadt die Bestimmung der StPO kennt, die ermöglicht, entsprechende Maßnahmen auf Beschlagnahme im selbstständigen Verfahren nach § 445a StPO durchzuführen.

Eine Rechtsanwältin führt Beschwerde wegen des Vorgehens des Landeskriminalamtes Oberösterreich bzw dem Journal der Staatsanwaltschaft Linz. Am 04.12.2009 um 16:50 Uhr wurden zwei Verdächtige im Zuge eines Raubüberfalles festgenommen. Am 05.12.2009 erfuhr die Verteidigerin gegen 14:00 Uhr erstmalig durch die Medien von dieser Strafsache. Sie ersuchte gegen 14:17 Uhr den Journdienst des Landeskriminalamtes Oberösterreich um Rückruf des ermittlungsführenden Kriminalbeamten wegen des im Sinne des § 49 Z 5 StPO vorgesehenen Beiseins des Verteidigers bei den durchzuführenden Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und verständigte ihn von der Vollmachtsbekanntgabe. Ein Rückruf erfolgte nicht. Eine Kontaktaufnahme mit dem Journal der Staatsanwaltschaft Linz über das Wachkommando der Justizanstalt Linz verlief ebenfalls negativ. Der Verteidigung wurde nach Rücksprache mit den Worten „der journaldienstführende Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Linz verweigert das Gespräch. Man möge sich ab Montag, den 07.09.2009 an die Staatsanwaltschaft Linz wenden“ auch das Gespräch mit diesem verwehrt. Durch dieses Vorgehen wurde dem Beschuldigten das ihm aufgrund der StPO zustehende Recht auf Verteidigung verwehrt.

VI. ZIVILRECHTSPFLEGE

1. Allgemeine Zivilverfahren

Einführend darf ein Lob an das sehr freundliche und zuvorkommende Gerichtspersonal aller Tiroler Gerichte ausgesprochen werden. Hervorzuheben sind insbesondere die Abteilungen 11 Cg, 59 Cg, 7 S, 9 S sowie 19 S vom LG Innsbruck, die Abteilung 20 C und die Grundbuchsabteilung vom BG Innsbruck, die Grundbuchsabteilung vom BG Kitzbühel, die Abteilungen 1 C und 2 C vom BG Reutte sowie das gesamte BG Lienz.

Ganz allgemein wäre es für alle an einem Verfahren von berufswegen beteiligten Personen wünschenswert, mehr auf den „Ton“ im Umgang miteinander zu achten, insbesondere um für die Partei den Anschein einer Voreingenommenheit, Unsachlichkeit oder unbilligen Härte zu vermeiden. Angeregt wird, dass sich die an einem Verfahren Beteiligten, kurz vorstellen, insbesondere Richter, die neu in einem Verfahren tätig werden. Formulierungen, die Parteien verwirren, sollen vermieden werden. All dies würde den Zugang zum Recht erleichtern. Beispiele, welche Anlass zu dieser Anmerkung gegeben haben, sind etwa präjudizielle Äußerungen in Obsorgeverfahren, wo dem Vater nicht nur vereinzelt die Auskunft „das Kind kommt immer zur Mutter“ erteilt wird, was in der Regel kaum nachvollziehbar ist und schon deshalb eine Ablehnung wegen Befangenheit rechtfertigen könnte.

a) Verfahrensverzögerungen / lange Ausschreibungsfristen

An dieser Stelle soll zuerst auf einen positiven Fall des BG Salzburg Bezug genommen werden. Am 02.07.2008 wurde eine Mahnklage eingebracht. Nur einen Tag später wurde der bedingte Zahlungsbefehl erlassen. Einen Tag nachdem der Einspruch der beklagten Partei einlangte, wurde auch schon eine vorbereitende Tagsatzung anberaumt und zwar für eineinhalb Monate später. Nach zwei Verhandlungen wurde am 25.02.2009 das Urteil den Parteienvertretern zugestellt. Das Berufungsurteil erging im Mai und wurde am 23.07.2009 den Parteien zugestellt. Daraufhin wurde die ordentliche Revision zugelassen. Das Urteil des OGH langte am 10.12.2009 in der gemeinsamen Einlaufstelle beim Landes- und Bezirksgericht Salzburg ein und wurde den Parteienvertretern am 23.12.2009, also nicht einmal eineinhalb Jahre nach Klagseinbringung, zugestellt. Der OGH hat nicht nur die an ihn gestellten Rechtsfragen behandelt, sondern auch die Sache endgültig erledigt.

Leider erreichten uns aber auch heuer wieder Beschwerden über Verfahrensverzögerungen, vor allem bei der Anberaumung von Verhandlungen oder bei der Zustellung von Entscheidungen. Vor allem bei einstweiligen Verfügungen wäre eine rasche Abwicklung wichtig. Ein Beispiel der überlasteten Justiz konnte ein Kollege hautnah am BG für HG in Wien miterleben. Er erhob am 15.03.2010 Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl und bekam vier Wochen später eine Ladung zu einer 20-minütigen Tagsatzung für den 05.10.2010. Diesen langen Zeitraum bis zu einer ersten Verhandlung einem rechtssuchenden Bürger verständlich zu machen, ist wahrlich nicht leicht, wenn er in einer Sache, bei der es um nicht ganz € 6.500,-- geht, sechs Monate warten muss.

Am BG Innsbruck ist ein Verfahren anhängig, in welchem die letzte Verhandlung inklusive Lokalaugenschein mit Sachverständigem am 19.12.2007 stattfand. Bis dato liegt noch keine Entscheidung vor. Die Verfahrensverzögerung wurde unter anderem durch einen Richterwechsel hervorgerufen. In einer weiteren Sache fand die mündliche Berufungsverhandlung am LG Innsbruck am 12.11.2008 statt, Entscheidung erging bis heute keine. Ein Verfahren am LG Salzburg wurde mit Vergleich am 26.01.2010 beendet und die Vergleichsausfertigung umgehend zugestellt. Der erlegte Kostenvorschuss langte erst am 14.04.2010 auf dem Konto des Parteienvertreters ein. Über einen am 31.01.2008 gestellten Berichtigungsantrag wegen eines Rechenfehlers bei der Bestimmung der Kosten des Berufungsverfahrens wurde die Entscheidung des LG Innsbruck ein Jahr später zugestellt. Am BG Innsbruck wurde etwa im August 2009 Klage eingebracht, die erste Verhandlung erst für April 2010 ausgeschrieben. Am BG Telfs fand eine Verhandlung im Mai 2009 statt, die nächste wurde für Mai 2010 ausgeschrieben. Als Gründe hierfür werden häufige Richterwechsel und mehrwöchige/-monatige Nichtnachbesetzungen von Richterstellen genannt. In einem Verfahren vor dem BG Döbling wurde nach Vorlage eines Sachverständigengutachtens am 23.06.2009 die Tagsatzung zur Erörterung des Gutachtens für den 20.10.2009 anberaumt. Aufgrund diverser terminlicher Probleme wurde die Tagsatzung mehrmals verlegt, und schließlich erst für den 02.03.2010 neuerlich ausgeschrieben, jedoch auch in Folge eines Richterwechsels wieder abberaumt. Zuletzt ist die mündliche Streitverhandlung zur Gutachtenserörterung für den 10.05.2010 ausgeschrieben worden. Sollten derartig lange Erledigungsfristen an mangelndem Personal und Sachressourcen liegen, bedarf es einer entsprechenden Anhebung derselben, um ein zügiges Verfahren zu gewährleisten.

Auch aus der Steiermark erreichten uns einige durchaus verständliche Beschwerden zu überlangen Verfahren. So brachte beispielsweise ein Rechtsanwalt eine Klage am LG ZRS Graz am 23.02.2010 ein. Die Klagebeantwortung wurde mit 08.03.2010 befristet, die erste darauffolgende Verhandlung erst mit 07.10.2010 ausgeschrieben, wofür es keine sachlich

gerechtfertigten Gründe gibt. Ein weiteres Beispiel, ebenfalls am LG ZRS Graz betrifft ein Verfahren, in dem am 14.01.2010 ein Sachverständigengutachten durch das Gericht zugestellt wurde. Die Ladung zur mündlichen Streitverhandlung erreichte die Kanzlei am 25.02.2010, wobei der Verhandlungstermin mit 06.09.2010 angesetzt wurde. Eine Wartezeit von sechs Monaten erscheint jedenfalls überzogen, wobei die Klagsvertreter ergänzend anführen, dass es sich bei der gegenständlichen Causa nicht um eine rechtlich aufwändige Angelegenheit handelt. Ein Kollege aus Graz beschwerte sich ebenfalls über ungerechtfertigte überlange Wartezeiten zwischen den Verhandlungen. So fand in einer Schadenersatzcausa die Verhandlung, in welcher das Prozessprogramm beschlossen wurde, am 30.06.2009 statt. Die nächste Verhandlung wurde dann vom Gericht für den 07.05.2010, also mehr als 10 Monate nach der vorbereitenden Tagsatzung anberaumt. Auch wenn, wie der Kollege in Erfahrung bringen konnte, zwischenzeitig ein Richterwechsel stattfand, erscheint eine Wartezeit von mehr als 10 Monaten jedenfalls unzumutbar.

Von einer unnötigen Verfahrensverzögerung beim BG Gmunden berichtet ein Welser Kollege. In der Tagsatzung zur Beweisaufnahme am 19.04.2010 erklärte sich die zuständige Richterin aufgrund des Naheverhältnisses zu einem Zeugen für befangen, was von den Streitparteien zur Kenntnis genommen wurde. Im Hinblick auf die besondere Emotionalität und die wirtschaftliche Belastung in gegenständlicher Causa wurde seitens der Richterin in der Tagsatzung am 19.04.2010 signalisiert, dass sie mit der Ersatzrichterin bereits in Kontakt getreten sei, um nicht unnötig Zeit zu verlieren. Der Akt befand sich auf Grund eines akuten Personalmangels wochenlang in der Schreibabteilung. Bedauerlich ist, dass allein der Weg des Aktes von einer befangenen Richterin zur daraufhin zuständigen Richterin zu wochenlanger Untätigkeit führt.

Eine kurzfristige Abberaumung von Streitverhandlungen per Telefon mit dem Auftrag der zuständigen Geschäftsabteilung an den Parteienvertreter, dass diverse Zeugen von den jeweiligen Parteienvertretern von der Abberaumung zu verständigen seien, irritiert in zweifacher Hinsicht. Zum Einen weil solcherart eine Kostenauslagerung zu Lasten der Parteienvertreter bewirkt wird, zum Anderen auch deshalb, weil die Kontaktaufnahme mit unter Umständen völlig fremden Zeugen von den Gerichten regelmäßig besonders kritisch bewertet wird. Kritisch zu bewerten ist auch, wenn erfreulich kurzfristig anberaumte Ganztagestermine plötzlich nochmals um einige Tage vorverlegt werden, ohne die Verfügbarkeit der Partei und ihrer Vertreter in irgendeiner Weise hinterfragt zu haben.

In einem Gewährleistungsprozess wurde, da eine vergleichsweise Einigung nicht möglich war, am 05.08.2009 um die Abhaltung einer Streitverhandlung ersucht. Zwischenzeitig

wurden zwar Mängelbehebungsarbeiten begonnen, das Werk ist aber noch immer mangelhaft. Offensichtlich kam das Verfahren durch eine Pensionierung in der entsprechenden Abteilung zum Stillstand. Nachbesetzung fand keine statt.

Am BG Meidling wurde eine Mietzins- und Räumungsklage eingebracht. Nach einer Urgenz des Rechtsanwaltes, dass keine vorbereitende Tagsatzung anberaumt wurde, wurde ihm von der zuständigen Kanzlei mitgeteilt, dass eine Abteilung derzeit unbesetzt sei und daher keine vorbereitende Tagsatzung anberaumt werden könne. Die darauffolgenden Urgenzen des Rechtsanwaltes bei den zuständigen Vertretungsrichterinnen blieben erfolglos, zumal diese sich auf den Standpunkt stellten, dass es für sie unmöglich sei, sämtliche Akten der Abteilung dauerhaft zu bearbeiten, zumal sie bereits durch ihre eigenen Abteilungen mehr als ausgelastet seien. Der Rechtsanwalt brachte schließlich eine Beschwerde gemäß § 78 Abs 1 Z 1 GOG beim Gerichtsvorsteher des BG Meidling ein, worauf dieser mitteilte, dass er bereits mehrfach um Nachbesetzung dieser Abteilung angesucht habe, jedoch eine Ausschreibung nicht erfolgt sei und sich die zuständigen Vertretungsrichterinnen aufgrund ihrer Auslastung weigern, dauerhaft sämtliche Causen der Abteilung zu bearbeiten. Durch diesen Zustand kommt es zu einer Nichtbezahlung laufender Mietzinse und so zu einem Anwachsen des Schadens für den betroffenen Mandanten, was für diesen ein wirtschaftliches Desaster bedeutet.

In einem Verfahren vor dem BG Fünfhaus war für den 20.05.2010 eine Verhandlung mit Beginn 10:00 Uhr ausgeschrieben. Eine Kanzleimitarbeiterin fand sich pünktlich vor Verhandlungsbeginn vor dem Verhandlungssaal ein. Unmittelbar vor Verhandlungsbeginn teilte eine Gerichtsbedienstete mit, dass die zuständige Verhandlungsrichterin die Verhandlung heute nicht verrichten könnte, weil sie für den heutigen Tag einen Pflegeurlaub genommen habe. Die zuständige Abteilung des BG Fünfhaus hat es nicht der Mühe wert gefunden, obwohl sich offenkundig die Verhandlungsrichterin als im Pflegeurlaub befindlich gemeldet hatte, rechtzeitig vor dem Verhandlungstermin durch ein kurzes Telefonat die Kanzlei davon zu verständigen, dass der Termin nicht stattfindet. Dies hätte geholfen, wertvolle Arbeitszeit nicht sinnlos zu vergeuden.

b) Unzumutbare Vorgehensweise bei Gericht

Ein äußerst befremdlicher Vorfall ereignete sich am BG Graz West. Vom BG Graz Ost war eine Verhandlung für den 10.11.2010 um 17:00 Uhr am BG Graz West ausgeschrieben worden. Als der Rechtsanwalt mit der Geschäftsführerin seines Mandanten um ca 16:50 Uhr am Gerichtsgebäude eintraf, waren sämtliche Türen verschlossen. Auf ein

Klingeln reagierte niemand. Es konnte dann festgestellt werden, dass im Zimmer, welches direkt am Eck links neben dem Eingang am Grieskai gelegen ist, noch zwei Beamtinnen anwesend waren. Diese reagierten zuerst auf Klopfzeichen negierend. Schließlich wurde doch das Fenster geöffnet. Unter Vorweisen der Ladung ersuchte der Kollege um Einlass. Es wurde wörtlich entgegnet: „Wir arbeiten hier nur noch. Wir machen Überstunden. Wir machen nicht auf. Sie müssen schauen, wie Sie reinkommen.“ Auf dieser, in geradezu rüdem Ton vorgetragenen, Äußerung ersuchte der Kollege die Beamtin, zumindest den Versuch zu unternehmen, die zuständige Verhandlungsrichterin intern telefonisch zu erreichen, was wiederum abgelehnt wurde. Gleichzeitig verließ ein Richter das Gerichtsgebäude, der den Kollegen mit seiner Mandantin Einlass gewährte, sodass sie noch rechtzeitig zur Verhandlung erscheinen konnten. Die Verhandlungsrichterin erklärte, dass es immer wieder Probleme mit den Öffnungszeiten gäbe, zumal seitens der Justizverwaltung eine längere Besetzung der Schleuse abgelehnt wurde. Es ist untragbar, dass Verhandlungen zu Zeiten ausgeschrieben werden, wo ein „normaler“ Zugang zum Gericht nicht gewährleistet ist. Möglicherweise begründet dies sogar eine Nichtigkeit gem § 477 Abs 1 Z 7 ZPO, zumal Zuschauer keine Möglichkeit haben, der Verhandlung beizuwohnen. Überhaupt kein Verständnis kann für das Verhalten der Beamtinnen aufgebracht werden.

Rechtsstaatlich schwer bedenklich ist die Vorgangsweise des LG ZRS Graz als Berufungsgericht. Im Rechtsmittelverfahren aufgrund einer (weitgehend ungesetzmäßig ausgeführten) Berufung wurde eine Beweiswiederholung beschlossen. Ein einziger Zeuge wurde ergänzend vernommen, Fragen des Rechtsvertreters des Berufungsgegners wurden in der Verhandlung nicht zugelassen, sogar die Protokollierung der nicht zugelassenen Fragestellung wurde verweigert, weshalb Widerspruch gem § 212 iVm § 488 Abs 2 ZPO erhoben werden musste. Letztlich setzte sich das Berufungsgericht – in offensichtlicher Verletzung von Art 6 EMRK – über diesen Verstoß des rechtlichen Gehörs hinweg, würdigte den wiederholten Beweis mit dem bloßen Hinweis auf eine glaubwürdige Aussage des neu vernommenen Zeugen im Sinne einer Änderung des erstinstanzlichen Sachverhaltes und wies das Klagebegehren in Stattgebung der Berufung ab. Es setzte sich im Berufungsurteil nicht einmal ansatzweise mit den relevanten Rechtsfragen auseinander. Die Tatsache, dass Entscheidungen des Berufungsgerichtes aufgrund der Höhe des Entscheidungsgegenstandes nicht mehr angefochten werden können, führt leider dazu, dass von Instanzgerichten nicht einmal mehr elementare Verfahrensgrundsätze eingehalten werden. Dies stellt eine (vom Gesetz ungewollte) zusätzliche Hürde zum Zugang zum Recht dar. Gerade in Berufungsverfahren, bei denen der Rechtszug an den OGH verwehrt ist, darf von den rechtssuchenden Parteien eine besondere Sorgfalt der Rechtsmittelgerichte bei ihrer Rechtsfindung erwartet werden.

Im Wahrnehmungsbericht 2008/2009 wurde die Vorgehensweise eines Richters am LG Eisenstadt in einem Verfahren bemängelt. Ein Kollege berichtete von unbegründeten Beschlüssen, verspäteten Zustellungen sowie fehlenden Protokolle aus den Verhandlungen bzw wurden diese den Parteien nie zugestellt. Es kam weder zu einer Protokollierung der Parteilvorbringen, noch wurde ein Prozessprogramm erstellt. Der Richter hat weder zu einer vorbereitenden Tagsatzung geladen, noch wurde eine solche je durchgeführt. Eingebraachte Prozesseinreden wurden nie behandelt. Die Vorgehensweise des Richters führte dazu, dass außer einem Sachverständigengutachten (Kosten € 4.560,--) nach drei Verhandlungen überhaupt kein Verfahrensergebnis erzielt worden ist. Besagter Kollege brachte gegen den Richter einen Ablehnungsantrag ein, in dem er die oben genannten Vorfälle schilderte.

Als Reaktion darauf brachte der Richter gegen den Kollegen eine Strafanzeige gemäß § 297 Abs 1 StGB ein und bestritt die gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Die Reaktion des Richters auf diese unterschiedliche Betrachtung der Verhandlungsführung zwischen Richter und Parteienvertreter ist völlig überschießend, zumal die Anzeige vorgreifend argumentiert und sich nicht einmal einer Verdachtsformulierung bedient.

Von einem Rechtsanwalt wird Beschwerde darüber geführt, dass genau vom selben Senat gegenteilige Entscheidungen getroffen werden. Es geht dabei um die Frage, ob ein Entlohnungsanspruch des Kurators gegenüber dem Bund gesetzlich vorgesehen ist und ob solche Kosten aus Amtsgeldern zu bezahlen sind. Der Senat des OLG Wien kommt am 22.09.2010 zu dem Ergebnis, dass der Umstand, dass der Kläger Verfahrenshilfe genieße, zur Auszahlung der Kosten der für den Beklagten einschreitenden Kuratoren aus Amtsgeldern führe. In der Entscheidung vom 27.04.2010 kommt der selbe Senat des OLG Wien zum gegenteiligen Ergebnis. In dieser Entscheidung stellt er fest, dass sich ein Entlohnungsanspruch für den Kurator gemäß § 116 ZPO nicht aus dem gerichtlichen Einbringungsgesetz ableiten lasse. Im Sinne der Rechtssicherheit regt die Rechtsanwaltschaft an, eine einheitliche Rechtsprechung zu diesem Thema zu entwickeln. Die Argumentation in der Entscheidung vom 22.09.2010 ist vertretbar und nachvollziehbar.

c) Verfahrenshilfe

Von Zivilgerichten wird gelegentlich verkannt, dass die dem § 45 RAO vorgelagerten Bestimmungen der §§ 65 und 67 ZPO vorsehen, dass die Verfahrenshilfe beim Prozessgericht I. Instanz oder beim Aufenthaltsgericht zu beantragen ist, wobei gemäß

§ 65 Abs 2 ZPO stets das Prozessgericht I. Instanz über den Verfahrenshilfeantrag zu entscheiden hat. Die Nichtbeachtung dieser Gesetzeslage bewirkt ein Bestellungshindernis für jene Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel der Prozess offenkundig geführt werden soll, die Bewilligung der Verfahrenshilfe jedoch von einem Gericht außerhalb dieses Sprengels bewilligt worden ist. Das einschränkende „offensichtlich“ ist dabei so zu verstehen, dass die Zuständigkeitsfrage von der „sprengelfremden“ Rechtsanwaltskammer grundsätzlich gar nicht geprüft werden kann.

Verfahrenshilfeformulare sind immer wieder unzureichend ausgefüllt. Oft ist nur der Verfahrensbeholdene angeführt, es fehlen der Prozessgegner sowie wenigstens ein Stichwort, wofür die Verfahrenshilfe gewährt wird. Bei „wegen“ steht dann nur: Antrag auf Verfahrenshilfe vor Einleitung des Verfahrens. Oft kommt nur ein Verfahrenshilfebeschluss ohne weitere Formulare, dh es fehlen die ZPForm 4-Formulare. Gemäß § 64 Abs 1 ZPO ist der Rechtsstreit, für den Verfahrenshilfe bewilligt wird, genau vom Gericht zu bestimmen. Zur Vereinfachung der Arbeit sowohl des Gerichtes als auch der Rechtsanwaltschaft wird ersucht, in dem Punkt entsprechend Sorge zu tragen. So wurde etwa ein Rechtsanwalt mit Bescheid vom 27.01.2010 als Verfahrenshelfer des HG Wien bestellt. Nach dem Beschluss des HG Wien gilt die Begebung eines Rechtsanwaltes für die Klageeinbringung und das weitere Verfahren. Im genannten Beschluss wurde allerdings kein konkreter Rechtsstreit beziehungsweise Verfahrensgegner im Sinne des § 64 Abs 1 ZPO bestimmt. Ungeachtet dessen hielt am 09.02.2010 der Rechtsanwalt ein Erstgespräch mit dem Verfahrensbeholdenen ab, wobei dieser einen Verfahrensgegner sowie den Gegenstand der beabsichtigten Klage bekanntgab. Eine Verifizierung dieser Angaben mit dem den Verfahrenshilfeantrag genehmigenden Richter verlief erfolglos.

Bei Rückfragen in Geschäftsabteilungen wird von Gerichtsbediensteten bei Nc-Verfahren oft mitgeteilt, man wisse den Grund selber nicht, es gäbe ja noch kein Verfahren, „man müsse keine näheren Angaben machen“. Dass aber Verfahrenshilfe einfach ohne irgendwelche Angaben gewährt wird, ist schwer nachvollziehbar. Bei hartnäckiger Nachfrage lassen sich dann doch meist der Gegner bzw der Klagsgrund eruieren. Auch die Adresse des Verfahrensbeholdenen ist für die Rechtsanwaltskammer wichtig, da bestmöglich ein Rechtsanwalt bestellt wird, der sich in der Nähe des Verfahrensbeholdenen befindet. Ohne Adresse kann dies nicht berücksichtigt werden.

Wenn sich ein Rechtsanwalt auf Ersuchen des Verfahrensbeholdenen freiwillig für eine Verfahrenshilfe zur Verfügung stellt und dies auch dem Gericht bekannt ist, wird vom Gericht oft übersehen, die Verfahrenshilfebeschlüsse an die Rechtsanwaltskammer zu

übermitteln. Vielmehr wird der Beschluss direkt dem Rechtsanwalt zugestellt, sodass die zuständige Rechtsanwaltskammer erst von der Verfahrenshilfe erfährt, wenn der Rechtsanwalt die Sache gegenüber der Rechtsanwaltskammer abrechnet. Da dann meistens die Sache schon rechtskräftig erledigt ist, kann der Rechtsanwalt aber nicht mehr bestellt werden. Vom Kammeramt muss die Sache erst mit dem Gericht geklärt werden und eine umständliche Anrechnung vorgenommen werden.

d) Gutachten und Gebühren

Insbesondere im Bereich der Gutachtenserstellung bei Verkehrsunfällen sowie in Pflugschaftsverfahren kommt es nicht selten zu monatelangen Verzögerungen. Bemerkenswert ist auch, dass beim BG Salzburg Gutachtern Gebühren zugesprochen werden, die im Gebührenanspruchsgesetz nicht vorgesehen sind. Begründet wird dies damit, dass der Gutachter eine sogenannte Auffrischungsgebühr benötigt, weil zwischen der Erstattung des schriftlichen Gutachtens bis zur Verhandlung sieben Monate vergangen sind. Das Gericht spricht aber gleichzeitig aus, dass ein solcher Anspruch im Gebührenanspruchsgesetz nicht vorgesehen ist. Sollte dem Sachverständigen eine Auffrischungsgebühr tatsächlich zustehen, müsste diese wohl der Staat zahlen, weil der Zeitraum von sieben Monaten zwischen Erstattung des schriftlichen Gutachtens und der Verhandlung zur Gutachtenserörterung nicht im Verschulden der Partei liegt, dieser lange Zeitraum wurde durch das Gericht verursacht.

e) Sonstiges

In früheren Wahrnehmungsberichten wurde Beschwerde darüber geführt, dass Entscheidungen im RIS veröffentlicht werden, bevor sie den Parteienvertretern zugestellt sind. Mit Wirksamkeit 01.09.2010 nimmt nun der OGH die Zustellung seiner Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen dann selbst, direkt und unmittelbar vor, wenn dies rasch und einfach möglich ist. Als nicht rasch und einfach sind etwa Hauszustellungen oder Rechtshilfeersuchen ins Ausland anzusehen. Im Zuge eines vorerst zur Gewinnung von Erfahrungswerten vorgesehenen Probelaufs sollen vorerst auch Inlandszustellungen außerhalb des elektronischen Direktverkehrs an Gebietskörperschaften, sonstige Amtsparteien (zB OLG-Präsidenten nach dem UVG), Sozialversicherungsträger sowie an Zustellempfänger mit inländischer Abgabestelle durch den OGH direkt vorgenommen werden. Nach Evaluierung der gewonnenen Erkenntnisse soll eine endgültige Entscheidung hierüber seitens des BMJ getroffen werden, die allenfalls auch eine entsprechende legislative Verankerung im GOG beinhaltet. Durch diese Form der

Direktzustellung erhalten die Parteien(vertreter) die Entscheidungen nicht nur wesentlich rascher als bisher im Wege der Vorinstanzen, sondern es muss in diesen Fällen auch keine Sperrfrist abgewartet werden und können die Entscheidungen daher ebenfalls wesentlich rascher (nämlich Zeitgleich mit der Zustellung) ins RIS gestellt werden. Diese Maßnahme wird von der Rechtsanwaltschaft begrüßt. Hiemit stehen direkt zugestellte Entscheidungen jedermann früher als bisher im Volltext zur Verfügung.

Ein tragischer Verlust ereignete sich am BG Innere Stadt Wien. Durch einen Anruf bei Gericht wurde dieses darauf aufmerksam gemacht, dass in einer Rechtssache das Urteil noch ausständig sei. Im Register des Gerichtes ist dieses aber als abgefertigt ausgewiesen und der Akt als erledigt abgestrichen. Beide Parteienvertreter teilten über telefonische Nachfrage mit, kein Urteil erhalten zu haben. Das BG Innere Stadt Wien teilte daraufhin mit, der Akt sei in Verstoß geraten und wurde trotz intensiver Suche bis dato nicht gefunden. Es gehe von einer unrichtigen Registereintragung aus und bat die Parteienvertreter um Übermittlung sämtlicher ihnen zur Verfügung stehender Aktenstücke zur Rekonstruktion des Aktes.

Beim BG Linz häufen sich in letzter Zeit vermehrt Fälle, bei denen einem Klagsvertreter von den Geschäftsabteilungen die von unvertretenen Parteien selbst erhobenen Einsprüche gegen den Zahlungsbefehl nicht mehr automatisch zugestellt werden und es für die Übermittlung derselben oftmals mehrerer telefonischer Urgenzen bedarf.

Im Sinne der Judikatur des VfGH sowie des EuGH ist wohl davon auszugehen, dass auch vor dem LG Klagenfurt, wenn es als Rechtsmittelgericht für die Bezirksgerichte Bleiburg/Pliberk, Eisenkappel/Železna Kapla oder Ferlach/Borovlje tätig wird, die slowenische Sprache als Gerichtssprache in jedem Fall – eingeschränkt auf österreichische Staatsbürger und EU-Bürger – zuzulassen ist, unabhängig von deren Wohnsitz. Dies wird leider in der Praxis vielfach nicht praktiziert. Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Leitung des BG Ferlach neu besetzt wurde. Da keine Kandidaten mit Slowenischkenntnissen zur Verfügung standen, wurde die Stelle mit einem Richter ohne Slowenischkenntnisse besetzt – was keineswegs eine persönliche Kritik an diesem Richter darstellen soll. Die Praxis vor den zweisprachigen Gerichten zeigt, dass die slowenische Sprache in erster Linie in persönlichen Kontakten zwischen der rechtssuchenden Bevölkerung und der dort tätigen Richterschaft verwendet wird. Wenn der Richter die Sprache nicht kann, entfällt diese Möglichkeit natürlich. Verschärft wird die Problematik, dass auch Rechtspfleger und Kanzleipersonal an den zweisprachigen Gerichten immer weniger in der Lage sind auch die zweite Sprache zu verwenden.

Rechtsanwälte führen Beschwerde darüber, dass Vertreter von Nebenintervenienten im Gerichtsverfahren häufig keine Zustellungen erhalten beziehungsweise nicht geladen werden. Von den Gerichten wurde mitgeteilt, dass in den Computermasken bei den Gerichten die Nebenintervenienten auf der ersten Seite nicht aufscheinen. Es sei auch kein Hinweis auf den Bildschirmen erkennbar, dass Nebenintervenienten in dem Verfahren beteiligt sind. Der Nebenintervenient sei zwar im Computer angelegt, jedoch in einem Bereich, der auf einer anderen Seite des Computers ersichtlich sei. Bei einer üblichen Behandlung eines Aktes durch das Gerichtspersonal werde diese Seite nicht geöffnet. Die Rechtsanwaltschaft ersucht diesbezüglich um entsprechende Verbesserung.

In einer Zivilsache am BG Telfs wurde eine Ladung, die an einen Rechtsanwalt erging, mit teilweise rechtswidrigem Inhalt versendet, und zwar „Die Partei oder ein informierter Vertreter ist *bei sonstigem Verzicht auf eine Parteieneinvernahme* zum Termin stellig zu machen.“

2. Außerstreitverfahren

a) Bestellung von Sachwaltern

Es muss sichergestellt sein, dass Rechtsanwälte Sachwalterschaften übertragen bekommen, bei denen es um juristische Belange geht und nicht als bloße Verwaltungsentlastung des Gerichtes dem Rechtsanwalt unüberlegt andere Sachwalterschaften übertragen werden. So ist es unzumutbar, etwa drogensüchtige Personen zu besachwaltern, die wohl vielmehr einen psychologischen als einen juristischen Beistand benötigen würden.

b) Ausschluss des Parteienvertreters

Ein Familienrichter des BG Favoriten hat im Verfahren auf Antrag des geschiedenen Kindesvaters wegen Einhaltung des Besuchsrechtes beschlossen, die Kinder in Abwesenheit der Elternteile zu vernehmen und forderte die Parteienvertreter auf, den Verhandlungssaal zu verlassen. Dem hielt der Parteienvertreter entgegen, dass er still im Verhandlungssaal sitzenbleiben würde und es keinen Grund für einen Ausschluss der Parteienvertreter gäbe. Daraufhin berief sich der Richter auf § 20 AußStrG und verschwand mit den Kindern in seinem Dienstzimmer. § 20 AußerstrG besagt, das Gericht kann Parteien und Vertreter von der Teilnahme an der Aufnahme von Beweisen außerhalb einer mündlichen Verhandlung ausschließen, soweit das Verfahren einen Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen betrifft und die Teilnahme an der Beweisaufnahme das

Wohl des Pflegebefohlenen gefährden oder die Feststellung des Sachverhaltes erheblich erschweren würde. Ein Rechtsmittel ist gegen den Ausschluss nicht zulässig.

Nach dem Abschluss von der Befragung kehrte der Richter zurück und verkündete den Beschluss auf Befragung außerhalb der mündlichen Verhandlung. Die Kinder sind 12 und 13 Jahre alt. Diese Vorgangsweise verletzt das Gesetz in mehrfacher Weise. Zunächst hätte vorab ein Beschluss gefasst werden müssen, der zu begründen gewesen wäre. Eine Gefährdung des Wohls – auch nicht eines Minderjährigen – wäre nicht gegeben gewesen, eine erhebliche Erschwerung der Feststellung des Sachverhaltes in keiner Weise erkennbar.

3. Arbeits- und Sozialgerichtliches Verfahren

Von einem Verstoß gegen § 35 Abs 7 ASGG in einem vor dem LG St. Pölten geführten Sozialgerichtsverfahren berichtet ein Linzer Kollege. Für besagtes Verfahren ist das LG St. Pölten örtlich zuständig. Gemäß der Gerichtstagsverordnung BGBL 1986/174 in der Fassung BGBL 757/1993 hat das LG St. Pölten am Sitz des BG Amstetten einen Gerichtstag abzuhalten. Ungeachtet der Bestimmung des § 35 Abs 7 ASGG wurde nach Einbringung der Klage durch den Linzer Kollegen gegen einen Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt sowie Erhebung der Klagebeantwortung durch die beklagte PVA und Einholung eines schriftlichen Gutachtens die mündliche Verhandlung vor dem LG St. Pölten anberaumt. Auf Frage des Kollegen erklärte die Senatsvorsitzende, dass sie niemals am Gerichtstagsort verhandle und erfolgte auch die Erstreckung der Tagsatzung auf den 11.09.2009 wiederum vor dem LG St. Pölten. Auch wenn eine Verletzung dieser Bestimmung nicht durch ein Rechtsmittel geltend gemacht werden kann und damit sanktionslos ist, ist ein laufender Gesetzesverstoß nicht zu tolerieren.

4. Exekutions- / Insolvenzverfahren

a) Personalmangel

Die Exekutionen am BG Urfahr-Umgebung sind offenbar zum Stillstand gekommen. Per Note teilte dieses einem Kollegen mit, dass aufgrund der Erkrankung des/der Gerichtsvollzieher auf unbestimmte Zeit mit einer Durchführung von Vollzügen derzeit nicht zu rechnen sei. Laut Mitteilung des OLG Linz ist mit einem Ersatz bzw einer Vertretung des Gerichtsvollziehers aufgrund der angespannten Personalsituation nicht zu rechnen, sodass nicht absehbar ist, wann ein Vollzug stattfindet. Der zuständige

Rechtspfleger ersuchte, von Urghenzen abzusehen. Ein solcher Stillstand der Rechtspflege kann nicht hingenommen werden.

Auch am BG Wiener Neustadt kam es aufgrund eines Krankenstandes und einer Kur eines Gerichtsvollziehers zu „liegendebliebenen Akten“. Einem Kollegen, der eine Exekutionsbewilligung vom 19.06.2009 in Händen hielt, wurde am 13.01.2010 nach Urghenz mitgeteilt, mangels Vorhandensein eines Vertreters bleiben die Akten liegen. Allerdings muss hier auch angemerkt werden, dass der wieder genesene Gerichtsvollzieher sehr rasch tätig wurde, die Pfändung am 09.02.2010 erfolgte und die Versteigerung für den 19.02.2010 ausgeschrieben wurde.

b) Vollzug

Generell wird die bei Fahrnis- und Räumungsexekutionen oft zu lange Dauer zwischen Exekutionsbewilligung und Vollzug bemängelt. So zum Beispiel am BG Graz Ost, bei welchem am 04.11.2010 eine Räumungsexekution beantragt wurde. Diese wurde mit Beschluss des BG Graz Ost vom 17.11.2010 bewilligt und der Räumungstermin für den 08.02.2010 anberaumt. Die Festlegung des Räumungstermins erfolgte daher erst rund vier Monate nach Einlangen des Exekutionsantrages. Eine derartige zeitliche Verzögerung ist der Partei nicht zumutbar.

Bei Vollzügen am BG Kitzbühel konnte festgestellt werden, dass bei einer Gerichtsvollzieherin die Bearbeitungsdauer auffällig lange ist. Insbesondere liegt zwischen dem ersten und zweiten Vollzugstermin meist ein Zeitraum von mehreren Monaten. Ende 2009 fanden verhältnismäßig viele Erledigungen statt, wobei fast durchwegs Versperrberichte vorgelegt wurden. Zudem verwundert, dass in Fällen, in welchen ein Schlosservollzug beantragt wird, plötzlich der Verpflichtete aufgefunden werden kann. Weiters fallen die trotz entsprechender Aufforderung kaum durchgeführten Pfändungen auf. Die Gerichtsvollzieherin lässt sich wohl durch Zahlungszusagen der Verpflichteten dazu hinreißen, von Pfändungen gänzlich Abstand zu nehmen. Hinzu kommt, dass sie äußerst selten am BG Kitzbühel anzutreffen oder telefonisch erreichbar ist. Rückrufe erfolgen so gut wie nie.

Beispielsweise wurde ein Antrag auf Vollzug einer Fahrnisexekution am 07.04.2008 bewilligt. Am 29.04.2008 konnten keine pfändbaren Gegenstände gefunden werden, obwohl im Vermögensverzeichnis ein PKW der Marke Opel Astra angeführt ist. Aus diesem Grund wurde am 04.06.2008 ein Antrag auf neuerlichen Vollzug der

Fahrnisexekution gestellt und um Pfändung des Fahrzeuges ersucht. Offensichtlich aufgrund dieses Antrages wurden daraufhin vier Teilzahlungen geleistet. Am 10.03.2009 konnten wiederum keine pfändbaren Gegenstände gefunden werden. Fünfzehn Tage später kündigte besagte Gerichtsvollzieherin an, dass der restliche Außenstand beglichen würde. Danach wurde von den Betreibendenvertretern monatlich der Zahlungseingang urgiert und auf die Notwendigkeit der Pfändung des Fahrzeuges verwiesen. Ein halbes Jahr nach dem letzten Vollzug konnten erneut keine pfändbaren Gegenstände gefunden werden. Zudem wurde im Bericht aufgeführt, dass die Verpflichtete über kein Auto verfüge. Erhebungen bei der BH Kitzbühel ergaben, dass die Verpflichtete nunmehr Halterin eines Alpha 937 sei. Als dies der Gerichtsvollzieherin mitgeteilt wurde, versicherte diese eine baldige Zahlung. Nach nochmaliger Urgenz langte endlich die Restzahlung ein. An diesem Fall wird deutlich, dass trotz konkreter Angaben von Pfändungen Abstand genommen wird.

Als weiteres Beispiel aus uns vielen bekannten sei an dieser Stelle eine ergebnislose Gehaltsexekution genannt, woraufhin eine Fahrnisexekution beantragt wurde. Dieser Antrag wurde am 19.05.2009 bewilligt. Am 02.07.2009 fanden die ersten beiden Vollzugsversuche statt. Aus Gesprächen mit dem Betreibendenvertreter ging hervor, dass der Gerichtsvollzieherin bekannt war, dass der Verpflichtete einer Beschäftigung in Wien nachgeht. Somit war klar, ihn nicht an Wochentagen anzutreffen. Zwischen dem zweiten und dritten Vollzug vergingen nicht weniger als 4 ½ Monate. Der vierte und fünfte Vollzug fanden am 01. und 03.12.2009 statt, wobei es sich erneut um Werktage handelte. Als für die verpflichtete Partei eine Person anwesend war, wurde die Pfändung dennoch nicht vollzogen, da keinerlei pfändbare Fahrnisse vorgefunden werden konnten. Die betriebene Forderung beläuft sich auf € 513,15, sodass bereits die Pfändung einiger Gegenstände zur Befriedigung der Gläubigerin führen würde.

Das BG Salzburg bewilligte am 27.06.2009 eine Räumungsexekution, teilte jedoch keinen Räumungstermin mit. Auf Rückfrage teilte das Gericht mit, dass sich der Akt seit dem 07.07.2009 beim zuständigen Gerichtsvollzieher befinde, welcher aber infolge Urlaubs und Krankenstandes frühestens erst im September 2009 seine Tätigkeit wieder aufnehme. Räumungsexekutionen würden keinem Gerichtsvollzieher zugeteilt. Auf Anfrage hin hat der am OLG Linz tätige Leiter des Pools der Gerichtsvollzieher diese Information bestätigt und vermeint, dass Räumungsexekutionen nicht als dringliche Fälle zu betrachten seien und daher auf den Dienstantritt des zuständigen Gerichtsvollziehers zu warten sei. Dass der Vermieter tagtäglich Geld verliert und ohnmächtig zusehen muss, bis er wieder die Verfügungsgewalt über sein Liegenschaftseigentum erhält, ist offensichtlich ohne Bedeutung. Letztlich wurde nach Bitten des Betreibendenvertreters die Räumung am 07.09.2010 von einem anderen Gerichtsvollzieher vollzogen.

c) Sonstiges

Ein Kollege aus Steyr regt die genaue Einhaltung beim Ausfüllen der Formulare für Vermögensverzeichnisse gemäß § 47 EO im Sprengel des BG Steyr an. Nachdem immer mehr Verfahrensparteien fremdländische Namensbezeichnungen aufweisen, ist häufig nicht mehr erkennbar, welche Bezeichnung als Vorname und welche als Nachname zu titulieren ist, ganz zu schweigen davon, dass das Geschlecht der Person sich aus dem Namen nicht mehr ohne weiteres ergibt. Obgleich diesbezüglich in dem für die Gerichtsvollzieher auszufüllenden Protokoll genaue Vorgaben enthalten sind, wonach der Name sich aus Titel, Vor- u. Zuname zusammensetzt, halten sich manche Gerichtsvollzieher nicht an diese Vorgaben. Es wäre daher hilfreich, wenn die Gerichtsvollzieher die Familiennamen grundsätzlich in Großbuchstaben festhalten. Zweckmäßigerweise sollte aus den Angaben einer natürlichen Person auch das Geschlecht dieser Person hervorgehen.

Ein Kollege brachte innerhalb offener Frist per webERV gegen ein erstinstanzliches Urteil Berufung ein. Dessen ungeachtet hat das Gericht dem Prozessgegner die Vollstreckbarkeitsbestätigung erteilt, woraufhin dieser das Exekutionsverfahren eingeleitet hat. Es bedurfte einiger Mühen und großen Aufwandes, um den sachgerechten Zustand wiederherzustellen. Angeblich wurde die Berufung gerichtsintern einer Exekutionsabteilung anstelle der zuständigen Zivilabteilung zugeleitet, sodass diese keine Kenntnis von der Einbringung der Berufung hatte.

Am BG Bruck an der Leitha wurde am 13.06.2005 ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet. Die letzte Eintragung in der Insolvenzdatei stammte vom 24.06.2005. Auf Rückfrage hat die zuständige, erst kurz zuvor ernannte Richterin mitgeteilt, dass die für den 29.09.2005 anberaumte Zahlungsplantagsatzung nicht stattgefunden habe und eine neue deshalb nicht ausgeschrieben werde, da ein mittels Barquote zu bedienender Zahlungsplan angeboten werden sollte. Auf die angedachte Quote von etwa 10% seien erst etwa 4% angespart. Die überlange Verfahrensdauer ist ebenso wie die etwas eigentümlich anmutende Vorgangsweise den Konkursgläubigern nicht zuzumuten. Dies umso mehr, als sich der Insolvenzdatei keinerlei Informationen zum Fortgang des auch heute noch anhängigen Verfahrens entnehmen lassen.

5. Grund- / Firmenbuch

Die Bearbeitung von Grundbuchsgesuchen dauert am BG Salzburg ungebührlich lange. Trotz kompletter und fehlerloser Einreichung mittels webERV samt allen archivierten Unterlagen dauert beispielsweise ein gewöhnlicher Eigentumswechsel sechs bis acht Wochen, wobei dann die Zustellung des Beschlusses über die Eigentumseintragung weitere sechs bis acht Wochen in Anspruch nimmt. Mitunter kann also ein rechtskräftiger Grundbuchsbeschluss erst drei Monate nach Abschluss des Rechtsgeschäftes vorliegen. Einer Kollegin wurde etwa im Jänner 2010 vom zuständigen Rechtspfleger mitgeteilt, er bearbeite gerade die Grundbuchsgesuche von Dezember 2009 und könne nicht sagen, wann das gegenständliche Grundbuchsgesuch bearbeitet werden könne. Es würde jedenfalls noch mehrere Wochen dauern.

Ungeachtet der Tatsache, dass die nunmehrige Verpflichtung für berufsmäßige Parteienvertreter zur elektronischen Überreichung von Grundbuchsgesuchen zu erheblichen Problemen und Mehraufwand führt, sowie ein Großteil der Grundbuchsgesuche im elektronischen Weg nicht eingebracht werden können, weil schlichtweg die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Justiz fehlen, können Rechtspfleger kaum mehr an den zuständigen Gerichten erreicht werden. So kommt es zu erheblichen Verzögerungen bei der Erledigung von Grundbuchsansprüchen, die mit der ständigen Unterbesetzung der Grundbuchsrechtspfleger bzw. Nichtbesetzung der Grundbuchsabteilungen einhergehen. Im Februar 2010 bestand nach Mittelung der Grundbuchabteilung des BG Hietzing ein Erledigungsrückstand von mehr als einem Monat. Vier persönlich überreichte Rangordnungsgesuche des beschwerdeführenden Rechtsanwaltes warteten seit mehr als drei Wochen auf eine Bearbeitung. Durch diese erhebliche Verzögerung entstand im konkreten Fall ein erheblicher Schaden, da das Vorliegen der Rangordnungsgesuche Auszahlungsvoraussetzung im Rahmen der Abwicklung eines Kaufvertrages war und es hierdurch zu einem erheblichen Zinsenverlust kam.

Positiv sticht das Firmenbuch im Sprengel des LG Salzburg heraus. Firmenbuchgesuche werden äußerst rasch erledigt, Neugründungen werden binnen drei bis fünf Tagen im Firmenbuch eingetragen inklusive Beschlusszustellung, Geschäftsführerwechsel werden innerhalb noch kürzere Frist abgehandelt.

6. webERV

Bei der Übermittlung von Grundbuchgesuchen mittels webERV gibt es immer wieder Probleme mit der Kompatibilität zwischen der Anwaltssoftware und den Gerichtsprogrammen. Die Ursache dürfte wohl bei der Schnittstelle im Bundesrechenzentrum liegen. Ein Kollege machte auf den offensichtlich mehrfach auftretenden Fehler aufmerksam, dass bei Übermittlung von Angaben mittels webERV scheinbar Angaben unterdrückt werden bzw Anträge bei Gericht verstümmelt ankommen. Als der Kollege um eine Rekonstruktion der Übermittlung bei seinem EDV Anbieter bat, stellte sich heraus, dass das Bundesrechenzentrum etwa auf fehlende Einlagezahlen und Katastralgemeinden bei ihrer Validierung nicht hinweist. Ebenso weist das Bundesrechenzentrum nicht darauf hin, dass es Antragsdaten mit Daten aus dem Archivium vermischt. Der Kollege konnte bedauerlicherweise nicht mehr herausfinden, in welcher Form sein Antrag bei Gericht einlangte. Diese bereits gerichtsbekanntem Eingabemängel bei EDV-Grundbuchgesuchen müssen behoben werden. Für dieses – auch aus rechtsstaatlicher Sicht – auftretende Problem muss eine Lösung gefunden werden.

Bereits im Wahrnehmungsbericht 2008/2009 wurde gerügt, dass die österreichische Justiz nicht in der Lage ist, die in zahlreichen slawischen Sprachen vorkommenden diakritischen Zeichen (etwa č, š, ž) wiederzugeben, obwohl dazu jedes durchschnittliche EDV Programm in der Lage ist. Es ist nicht möglich, Eingaben in slowenischer Sprache an die zweisprachigen Gerichte zu übermitteln. Es ist nicht möglich, Namen und Adresse der Parteien korrekt wiederzugeben, sofern sie diese diakritischen Zeichen aufweisen. Der OGH hat in der Zwischenzeit diesbezüglich von einem „verfassungsrechtlich bedenklichen“ Zustand gesprochen und dazu auch auf Missstandsfeststellungen und Empfehlungen der Volksanwaltschaft verwiesen. Trotz dieser mittlerweile gehäuften Kritik wurde noch immer keine Abhilfe geschaffen.

Im Dezember 2009 wurde beim BG Josefstadt eine Klage Streitwert € 10.000,-- auf Herausgabe eingebracht. Die Parteien sind zwar Eheleute, es geht in diesem Verfahren aber nicht um Scheidung. Mit der webERV Ersteingabe erhielt die Rechtsanwältin die Eingabebestätigung und den darauf aufscheinenden klaren Hinweis „Gebühreneinzug“. Sie erwartete aufgrund des Streitwertes eine Abbuchung von € 641,--. Stattdessen bekam sie einen Zahlungsauftrag mit ihr als mithaftender Partei über € 910,--. Ein Anruf bei der Kostenbeamtin ergab, dass diese keine Ahnung hatte, wie der Computer die Gebühr berechnete. Auch der Anruf bei der Revision in Donaustadt ergab, dass hier offenbar ein Fehler vorlag. Den Berichtigungsantrag musste allerdings die Rechtsanwältin schreiben. Dies bedeutet einerseits, dass solange die Kostenberechnung durch den Computer nicht

fehlerfrei erfolgen kann, Kostenbeamte eine entsprechende Überwachungs- und Überprüfungspflicht trifft. Außerdem ergibt diese Beschwerde, dass der webERV nach wie vor nicht fehlerfrei funktioniert.

VII. SONSTIGE VERWALTUNG

Von einem besonders langem Verfahren berichtet ein Kollege aus Wien: Eine Angelegenheit betreffend die Erhaltungspflicht eines Werkskanals eines Seitenarms der Leitha beschäftigt seine Mandanten schon seit dem Jahr 1982. Die Mandanten besitzen Wasserrechte an Grundstücken, die an den Seitenarm der Leitha angrenzen. Die Erhaltung des Werkskanals und den daran befindlichen Wehranlagen (Hochwasserentlastungsanlage) wurde den Mandanten von den Behörden aufgetragen, offensichtlich aber aufgrund eines Bescheides, von dem sich mit großer zeitlicher Verzögerung herausstellte, dass diese Rechtsgrundlage offensichtlich auf einer Verwechslung beruhte. Obwohl zwischenzeitlich bereits drei VwGH Erkenntnisse vorliegen, in denen jeweils den Beschwerden des Mandanten im Sinne eines Nicht-Bestehens einer Erhaltungspflicht des Seitenarms der Leitha (öffentliches Gut) stattgegeben wurde, und auch renommierte Universitäten mit dem Fall befasst waren, werden von den Behörden immer neue Gegenargumente eingebracht. Seit 1997 mussten die Werke stillgelegt werden, was wiederum zu einem erheblichen Verdienstendgang führte und die Einlieferungen des Ökostroms an das öffentliche Netz musste eingestellt werden.

Der Aufforderung des VwGH, einen dessen Rechtsansicht entsprechenden Rechtszustand herzustellen, wurde bis dato von den Behörden nicht entsprochen. Die immer neu aufgebauten Hürden, vor allem aber der auffallend lange Rechtsweg, kommen einer Verweigerung des Zuganges zum Recht nahe und stellen wohl auch eine Verletzung von Art 6 EMRK dar. Obwohl bereits mehrere Verfahren ausgetragen wurden, konnte diese Angelegenheit noch immer nicht abschließend geklärt werden.

VIII. SOZIALBILANZ, STATISTIK

1. Verfahrenshilfe

Im Jahr 2009 erfolgten österreichweit **24.182 Bestellungen von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern** (16.416 in Strafsachen / 7.766 in Zivilsachen). Der **Wert** der in der **Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen** lag im Jahr 2009 bei mehr als **€ 40 Mio**, was einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 16,5% entspricht.

Verfahrenshilfestatistik 2009

| Rechtsanwaltskammer | Bestellungen | Wert der erbrachten Leistung |
|---------------------|--------------|------------------------------|
| Burgenland | 623 | € 839.438,12 |
| Kärnten | 1286 | € 2.037.449,32 |
| Niederösterreich | 3498 | € 5.541.445,92 |
| Oberösterreich | 2939 | € 4.889.630,53 |
| Salzburg | 1755 | € 3.260.149,46 |
| Steiermark | 2689 | € 4.724.124,51 |
| Tirol | 2321 | € 5.621.695,54 |
| Vorarlberg | 1202 | € 1.630.113,09 |
| Wien | 7869 | € 11.697.957,92 |
| Gesamt | 24182 | €40.242.004,41 |

2. Rechtsanwaltlicher Journaldienst

Wenn eine Person aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird, ist sie „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens und hat gemäß § 49 Z 2 StPO das Recht, einen Verteidiger zu wählen.

Zu diesem Zweck hat der ÖRAK gemeinsam mit dem BM für Justiz einen **rechtsanwaltlichen Journaldienst für festgenommene Beschuldigte** eingerichtet. Dieser

umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung etc. Über die Journaldienst-Hotline unter der kostenfrei erreichbaren Telefonnummer **0800 376 386**, die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und die am 1. Juli 2008 ihren Betrieb aufgenommen hat, kann unverzüglich ein Verteidiger erreicht werden.

Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind kostenfrei. Im Übrigen sind die Leistungen grundsätzlich kostenpflichtig und werden mit einem Stundensatz von € 100,-- zzgl USt verrechnet. Für den Fall, dass im Strafverfahren vom Gericht ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wird, wird vorläufig von der Geltendmachung dieses Honoraranspruches beim Beschuldigten abgesehen.

Für die Aufrechterhaltung dieses Dienstes erstellt der ÖRAK laufend aktualisierte Listen, aus denen zu entnehmen ist, welche Rechtsanwälte in einem Sprengel gegebenenfalls über die Hotline kontaktiert werden können. Insgesamt haben bisher 516 Rechtsanwälte ihre Bereitschaft bekundet, am Journaldienst teilzunehmen und sich in diese Listen eintragen zu lassen. Bisher erfolgten über die Journaldiensthotline 1.266 Kontaktaufnahmen (Stand Ende Oktober 2010).

Zusätzlich besteht bei einigen Rechtsanwaltskammern bereits seit langem ein darüber hinausgehender Journaldienst, der sicherstellt, dass in wirklich dringenden Fällen auch außerhalb der gewöhnlichen Bürostunden, an Wochenenden und Feiertagen ein Rechtsanwalt telefonisch erreicht werden kann. Mitgewirkt haben hierbei in

| | | |
|----------------|-----|----------------|
| Oberösterreich | 58 | Rechtsanwälte |
| Salzburg | 55 | Rechtsanwälte |
| Steiermark | 145 | Rechtsanwälte |
| Wien | 25 | Rechtsanwälte. |

3. Anwaltliches Urkundenarchiv

Das seit 1. Juli 2007 bestehende anwaltliche Urkundenarchiv Archivium bietet Rechtsanwälten und damit auch deren Klienten eine schnelle und kostengünstige elektronische Urkundenarchivierung mit rechtlicher Originalqualität (§ 91c GOG) bei gleichzeitig hohem Sicherheitsniveau. Das elektronische Urkundenarchiv der Rechtsanwaltschaft erlaubt sicheres Eingeben und Abfragen von Daten und den Urkundenverkehr mit Gerichten. Die Echtheit der Dokumente wird durch die sichere digitale Signatur gewährleistet.

Bis Oktober 2010 wurden insgesamt mehr als 786.695 Urkunden in Archivium gespeichert.

4. Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister können Rechtsanwälte für ihre Klienten Testamente, Kodizille und Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird.

Bis zum 31. Oktober 2010 wurden insgesamt 33.308 letztwillige Anordnungen registriert.

5. Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Bereits im August 2006 und somit unmittelbar nach In Kraft Treten des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom ÖRAK ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem für Rechtsanwälte die Möglichkeit besteht, von ihnen errichtete Patientenverfügungen abzuspeichern. Im Register kann allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann.

Bis zum 31. Oktober 2010 wurden dort 1.936 Patientenverfügungen registriert.

6. Erste anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der "Ersten anwaltlichen Auskunft" wurden im Jahre **2009 mehr als 15.500 Ratsuchende von über 1.300 Rechtsanwälten** unentgeltlich beraten.

| Rechtsanwaltskammer | Rechtsanwälte | Ratsuchende |
|---------------------|---------------|---------------|
| Burgenland | 58 | 400 |
| Kärnten | 168 | 795 |
| Niederösterreich | 246 | 3.000 |
| Oberösterreich | 184 | 2.368 |
| Salzburg | 48 | 784 |
| Steiermark | 224 | 1.326 |
| Tirol | 48 | 458 |
| Vorarlberg | 72 | 300 |
| Wien | 259 | 6.188 |
| Gesamt | 1.307 | 15.619 |

7. Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden **Rechtsauskünfte** jeweils **kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung**. Insgesamt haben hierbei 93 Rechtsanwälte mitgewirkt.

8. Weitere Serviceeinrichtungen

In Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird in einzelnen Bundesländern die kostenlose Rechtsvertretung von minderjährigen Gewalt- und Missbrauchsoffern durchgeführt. Einzelne Rechtsanwälte haben sich auch bereit erklärt unentgeltliche Privatbeteiligtenvertretungen zu übernehmen. Nur äußerst selten in Anspruch genommen wird die im Jahr 1998 bei den Gerichten eingeführte Verbrechensofferberatung.

Daneben bestehen von Seiten der Rechtsanwaltschaft weitere Serviceeinrichtungen wie eine Mediationsrechtsberatung und zum Beispiel das Klientenservice in Wien, welches unentgeltlich über das Anwaltshonorar sowie bei Meinungsverschiedenheiten mit dem beauftragten Rechtsanwalt berät.

9. Anzahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Stand 31.12.2009:

| Rechtsanwaltskammer | Anwälte | hievon weiblich | Anwärter | hievon weiblich |
|---------------------|-------------|-----------------|-------------|-----------------|
| Burgenland | 58 | 6 | 30 | 17 |
| Kärnten | 261 | 36 | 60 | 32 |
| Niederösterreich | 396 | 66 | 102 | 45 |
| Oberösterreich | 622 | 84 | 197 | 107 |
| Salzburg | 399 | 64 | 105 | 49 |
| Steiermark | 501 | 71 | 158 | 79 |
| Tirol | 517 | 85 | 111 | 43 |
| Vorarlberg | 222 | 33 | 37 | 13 |
| Wien | 2438 | 503 | 1023 | 459 |
| Gesamt | 5414 | 948 | 1823 | 844 |

Gesamtzahl Ende 1995: 3.261 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 2000: 3.969 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 2005: 4.851 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 2006: 4.986 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 2007: 5.129 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 2008: 5.272 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 2009: 5.414 Rechtsanwälte

Seit Inkrafttreten des EIRAG im Mai 2000 dürfen sich in Österreich auch Rechtsanwälte aus der EU, dem EWR und der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen niederlassen, wobei diese die Berufsbezeichnung des Heimatstaates (Hometitle) zu führen haben. Niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben gegenüber österreichischen Rechtsanwälten eingeschränkte Befugnisse und sind verpflichtet in jenen Verfahren, in denen absolute Anwaltpflicht besteht, einen österreichischen Einvernehmensrechtsanwalt beizuziehen. Ende des Jahres 2009 waren in Österreich 82 niedergelassene europäische Rechtsanwälte tätig (Herkunftsländer: Bulgarien 1, Dänemark 1, Deutschland 48, Großbritannien 14, Italien 7, Liechtenstein 2, Rumänien 2, Schweiz 1, Slowakei 2, Slowenien 1, Tschechische Rep. 1, Ungarn 2).

IX. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN

Österreich ist ein Rechtsstaat. Das Niveau der Rechtsstaatlichkeit ist hoch. Dennoch ist in letzter Zeit zu beobachten, dass diese Rechtsstaatlichkeit hinter anderen Notwendigkeiten, mit denen sich der Staat konfrontiert sieht, zurückstehen muss. Das macht Österreich nun durchaus nicht zu einem Staat in dem die Rechtsstaatlichkeit keinen Stellenwert mehr hat, aber die Qualität des Rechtsstaates leidet.

Es werden zunehmend rechtsstaatliche Einrichtungen und Elemente zurückgedrängt oder eingeschränkt, so dass eine schrittweise Rückentwicklung zu beobachten ist. Eine solche Entwicklung ist aufzuzeigen, öffentlich zu machen und es haben gerade die Rechtsanwälte, als die unabhängigen und nur ihren Klienten verpflichteten Wahrer des Rechtes des Bürgers die Pflicht, ihre warnende Stimme zu erheben. Eine solche Stimme wird nicht gerne gehört. Vordergründig haben alle solche Maßnahmen auch einen politischen Hintergrund. Aber: Rechtsstaatlichkeit ist der Fels auf dem der Staat steht. Wer ihn beschädigt, gefährdet gerade das Bauwerk, das er zu retten vorgibt.

Um nur einige Beispiele aus der letzten Vergangenheit zu nennen:

Das Gesetzgebungsverfahren wird immer mehr zur leeren Form. Begutachtungsverfahren sind, wenn sie überhaupt stattfinden, regelmäßig zu kurz, um die Gesetzesvorschläge einer umfassenden und verantwortungsgemäßen Begutachtung zu unterziehen. Zu den Budgetbegleitgesetzen 2010 standen knappe drei Wochen zur Verfügung, obwohl nicht nur Steuergesetze, sondern auch eine Vielzahl anderer Gesetze, von denen man sich Budgetwirksamkeit verspricht, zur Änderung vorgeschlagen wurden.

In einer solch kurzen Frist kann eine verantwortungsvolle, öffentliche Diskussion nicht geführt werden. Dass eine solche Diskussion dann mit plakativen und gegebenenfalls emotionalen Argumenten geführt wird, ist daher verständlich. Dass sich so mancher, auch Politiker, persönlich angegriffen fühlt, ist die geradezu notwendige Folge. Dabei geht es nicht um den Angriff, sondern das Argument, aber das Argument wird nicht gehört, wenn es nicht auch in klarer und öffentlichkeitswirksamer Form gebracht wird. Das demjenigen vorzuwerfen, der mit gutem Grund Kritik an den Vorschlägen übt, greift zu kurz. Stünde die notwendige Zeit zur Verfügung, würde das auch zur Versachlichung der Diskussion führen. Gerade unsere Rechtsstaatlichkeit erfordert Partizipation und Diskussion, beides ist in völlig unzureichendem Maße erfolgt.

Gleichsam in einem Schwung eine Vielzahl von Gesetzesmaterien in einem einzigen großen Änderungslauf zu erledigen, ist der Rechtsstaatlichkeit ebenfalls abträglich. Jede Gesetzesänderung ist es wert, eingehend betrachtet, besonders diskutiert und beurteilt zu werden. Diese Zeit steht tatsächlich nicht mehr zur Verfügung. Es entsteht daher der Anschein, dass manche gewünschte Änderung, die wenig bis gar nichts mit dem angestrebten gesetzgeberischen Ziel zu tun hat (hier der Budgetkonsolidierung), nur deshalb hier aufscheint, weil man den Anlass wahrnimmt, um eine unliebsam gewordene oder nicht mehr als passend empfundene Regelung zu beseitigen, ohne dass die Öffentlichkeit die Tragweite wahrnimmt und darüber diskutieren kann.

Dabei wäre alles ganz einfach gewesen. Man hätte für die Budgeterstellung nur die von der Verfassung geforderte Frist einhalten und schon in deren Vorfeld die Diskussion zu den vorgesehenen Änderungen zulassen müssen, die ja vielfach schon längst in den Schubladen der einschlägigen Bundesministerien lagen.

Dass die Bundesverfassung für Manches keine Sanktionen vorsieht, heißt nicht, dass zwischen wichtigem und weniger wichtigem Verfassungsrecht zu unterscheiden ist. Der Verfassungsgesetzgeber konnte selbstverständlich davon ausgehen, dass Verwaltung und Gesetzgebung sich selbst ohne wenn und aber an die Verfassung halten. Auch hier zeigt sich nicht nur ein Weniger im Umgang mit dem Gesetz, sondern ein Weniger an Rechtsstaatlichkeit. Für den Staatsbürger geht ferner die Vorbildwirkung zurück, er wird wenig bereit sein sich selbst gesetzestreu zu verhalten, wenn politische Entscheidungsträger dies nicht tun.

So konnte es daher geschehen, dass ohne viel Federlesens

- Fristen verkürzt werden sollten und erst nach manifesten Protesten der Betroffenen nun doch beibehalten werden.
- der Zugang des Bürgers zum Gericht aus personellen Gründen eingeschränkt werden sollte, was nach eben solchen Protesten zumindest teilweise zurückgenommen werden musste.
- die verhandlungsfreie Zeit nicht mehr als solche bezeichnet wird, um den (unrichtigen) Eindruck zu erwecken, der Gerichtsbetrieb ginge auch im Sommer und zu Weihnachten unvermindert weiter, was ein Irrtum ist, weil die

am Gerichtsbetrieb Beteiligten, also nicht nur Richter und Sachverständige, sondern auch Parteien und Zeugen und sogar Rechtsanwälte auf Urlaub gehen.

- Haftungsentschädigungen auf völlig unsignifikante Beträge reduziert werden und damit eine verfassungsrechtliche Schieflage erzeugt wird.
- durch Veränderungen bei der Strafbarkeit der leichten fahrlässigen Körperverletzung, dem Bürger ziviles Prozessrisiko und Prozesskosten aufgebürdet werden, die jedenfalls höher sein werden, als die Einsparungen im Strafverfahren.
- die Erhöhung der Gerichtsgebühren, die ausschließlich den Gerichten zustehen sollten, dazu führt, dass die Justiz in den allgemeinen Budgettopf einzahlt und wir die einzige Justiz Europas haben, mit deren Gebührenaufkommen das Budget mit 110% gedeckt ist.
- die Qualität von Übersetzungsleistungen reduziert wird, obwohl die EU-Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren genau das Gegenteil, nämlich einen Ausbau des Rechts auf Übersetzung vorsieht.
- die Wirtschaft durch die steuerlichen Änderungen bei der formwechselnden Umwandlung in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird. Die Steigerung der Steuereinnahmen, die damit verbunden sein wird, wird bei weitem nicht so groß sein, wie der Nachteil der Wirtschaft, die durch diese Maßnahmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt wird. Die Berechenbarkeit und Kalkulierbarkeit geht verloren.
- die Kürzung des Justizbudgets um 1,4% erhöht den Beitrag der Justiz in das Budget noch, obwohl gleichzeitig der Personalbedarf der Justiz nicht gedeckt werden kann, Verfahren wie etwa Hypo Alpe Adria und Amis und die Vielzahl von Anlegerverfahren dies aber erforderten.

All dies sind Maßnahmen, die die Rechtsstaatlichkeit Österreichs nicht beseitigen, aber spürbar berühren. Für schlechte Gesetze bekommt letztlich der Staatsbürger die Rechnung, weil die Beseitigung der nachteiligen Folgen teurer wird als der vordergründig kurzfristig erzielte Vorteil.

Wenn sich der Bürger demnächst überlegt, ob er eine Forderung überhaupt noch gerichtlich geltend machen soll, weil damit zu hohe Kosten verbunden sind, tritt zwar eine Entlastung der Gerichte ein, aber die Rechtsstaatlichkeit ist mehr betroffen.

Wenn der Staat die Freiheit einer Person zu Unrecht entzogen hat und keinen adäquaten Ausgleich dafür zulässt, betrifft dies die Rechtsstaatlichkeit ebenfalls.

Und ebenso geht es dem Staatsbürger, der in seinen wirtschaftlichen Entscheidungsmöglichkeiten durch steuerliche Maßnahmen beschränkt wird.

Es gilt: Wehret den Anfängen, denn auch der Rechtsstaat braucht Hygiene, geht sie verloren, beginnt er zu kränkeln. Es ist Gefahr in Verzug.

Wien, am 13. Dezember 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard BENN-IBLER
Präsident